

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus

Zu Kontinuitäten und Zäsuren in den Anfangsjahren
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am Beispiel
ausgewählter Professoren und Lehrbeauftragter

Von *Simon Dörrenbächer*

I. Einleitung

Die Gründung der Saarbrücker „Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät“¹ vor 75 Jahren stellt historisch betrachtet eine Zäsur bzw. einen Neuanfang dar – eine Universität gab es im Saarland zuvor nicht,² obwohl der „Reichsstatthalter der Westmark“, Josef Bürcckel 1940 Saarbrücken als Standort für eine neu zu gründende Universität ins Gespräch brachte.³ Die zeitliche Nähe dieses Ereignisses zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft weckt in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich der Neubeginn an der Universität des Saarlandes im Hinblick auf die Personalien an der Juristischen Fakultät auswirkte. Für deutsche Juristinnen und Juristen repräsentierte der Übergang vom ‚Dritten Reich‘ zur Bundesrepublik Deutschland eine Zeit des Neubeginns, aber auch der (stillen) Kontinuität, sowohl betreffend die Justiz als auch die akademische Ausbildung des juristischen Nachwuchses.⁴ Bei-derorts wurden zahlreiche Personen, die während des NS-Regimes Karriere durch Unterstützung des staatlichen Unrechtsapparates gemacht und durch ihr Wirken als

¹ So die Bezeichnung im Gründungsjahr 1948, vgl. das Vorlesungsverzeichnis WS 1948/49, S. 21; siehe hierzu den Beitrag von *Ludyga*, S. 13 ff.

² Nicht ganz zutreffend ist dies für das Universitätsklinikum des Saarlandes, welches mit dem 1922 neu strukturierten und ab 1936 in die rassepolitischen Maßnahmen des NS-Staates eingebundenen Landeskrankenhaus Homburg einen mittelbaren Vorgänger hatte, vlg. etwa *Tascher*, in: *Festschrift 100 Jahre Universitätsklinikum des Saarlandes*, S. 15–24, 16 ff. Hier wurde bereits im Januar 1946 der Lehrbetrieb wieder aufgenommen, vgl. *Spangenberg*, in: *Präsident der Universität des Saarlandes (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1973*, S. 9; siehe hierzu auch den Beitrag von *Ludyga*, S. 13 ff.

³ Die Pläne wurden letztlich mangels eines echten Bedarfs nicht umgesetzt, Ausnahmen bildeten die neuen Reichsuniversitäten Posen und Straßburg, vgl. *Grützner*, Talar und Hakenkreuz, S. 262 m.w.N.

⁴ Siehe etwa *Görtemaker/Safferling*, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*, 2. Auflage, München 2016, S. 451; *Godau-Schüttke*, in: Schumann (Hrsg.), *Kontinuitäten und Zäsuren*, Göttingen 2008, S. 189 ff. (zu Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz am Beispiel des Bundesgerichtshofs). Siehe zu Entnazifizierung und Neubeginn nach 1945 im akademischen Bereich aus jüngerer Zeit etwa *Becker*, *Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät*, S. 210 ff.

,Rechtswahrer⁵ die nationalsozialistische Ideologie mittels einer „Legalisierung“ und „Verrechtlichung des Unrechts“⁶ legitimiert hatten,⁷ nach kurzer Zeit wiederbeschäftigt. Somit konnten in der NS-Zeit begonnene oder zur Entfaltung gekommene Karrieren nach der Gründung der Bundesrepublik trotz des gesetzten Ziels einer „Entnazifizierung“ meist mehr oder weniger nahtlos fortsetzt werden.⁸ Eine ‚Schlussstrich-Mentalität‘ und der auch vom aufziehenden Kalten Krieg beschleunigte Drang zur Rückkehr in die staatliche Normalität trugen zu diesem ‚Beschweigen der Vergangenheit‘ vor allem in den 1950er und 60er-Jahren bei.⁹ Die Politische und kulturelle Aufklärungsarbeit der alliierten Besatzungsmächte wurde häufig als „Charakterwäsche“ und „Siegerjustiz“ abgetan. Viele Saarländerinnen und Saarländer schenkten vielmehr bereitwillig den beschönigenden Erzählungen in den „Persilscheinen“ der Entnazifizierungsverfahren Glauben.¹⁰ In einigen Fällen ignorierten die Alliierten Besatzungsmächte selbst auch offenkundige NS-Vergangenheiten, sofern sie Interesse an der Nutzbarmachung der jeweiligen Forschungsarbeit für eigene Zwecke hatten, etwa im Bereich der Luftfahrt- oder Raketentechnik.¹¹

Der Themenkomplex ‚Universität und NS-Staat‘ bleibt dabei von aktuellem Interesse. So wurde 2022 etwa die historisch aufgearbeitete Verstrickung leitender saarländischer Ärzte in die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zum Anlass genommen, dem früheren Ärztekammerpräsidenten und Lehrbeauftragten am Universitätsklinikum des Saarlandes, Max Obé,¹² die Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes abzuerkennen.¹³ Auch der Dokumentationsband zum 75-jährigen Jubiläum der Universität des Saarlandes widmet sich den „braunen Flecken“ der Universität, wenn auch die Abhandlung mit gerade einmal vier Seiten verhältnismäßig

⁵ Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB) war die im Zuge der Gleichschaltungsmaßnahmen geschaffene Berufsorganisation der Juristen im nationalsozialistischen Deutschen Reich von 1936 bis 1945, vgl. instruktiv *Sunnus*, Der NS-Rechtswahrerbund, Frankfurt am Main 1990, passim sowie *König*, Vom Dienst am Recht, passim; vgl. zur gewandelten Rolle speziell der Rechtsanwälte innerhalb der nationalsozialistischen Strafjustiz Dörrenbächer, NS-Strafjustiz an der Saar, S. 76 ff.

⁶ So Kramer, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, S. 144 u. 150.

⁷ Siehe zur Methodenlehre im Nationalsozialismus Dörrenbächer, (Fn. 5), S. 39 ff. sowie Schröder, Rechtswissenschaft in Diktaturen, S. 5 ff. sowie zum Juristischen Denken als Legitimationsfassade zur Errichtung und Stabilisierung autoritärer Systeme etwa Kramer, (Fn. 6), S. 141 ff.

⁸ Vgl. etwa die Untersuchung von Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, passim; vgl. für die Saarländische Strafjustiz etwa Dörrenbächer, (Fn. 5), S. 149 ff. sowie Müller, in: Özfirat/Strobel (Hrsg.), Unrecht durch Rechtsprechung, S. 135 ff.

⁹ Vgl. Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 456 sowie Frei, Vergangenheitspolitik, S. 8 ff. und Reichel, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, S. 20 ff.

¹⁰ Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 78 m.w.M.

¹¹ Grüttner, Talar und Hakenkreuz, S. 507 f.

¹² Vgl. zur Rolle Obés etwa die umfangreiche Darstellung von Tascher, Staat, Macht und Berufsausübung (1926–1958), S. 136 ff. und den Beitrag von Hermann, Saarländisches Ärzteblatt 2010, S. 6 ff. sowie speziell zur Zwangsterilisation der „Besatzungsmischlinge“ Tascher, Deutsches Ärzteblatt 113 (2016), S. 420 ff.

¹³ Vgl. Pressemitteilung der Universität des Saarlandes vom 20.07.2022, online abrufbar unter <https://bit.ly/3ROI0g9>, zuletzt abgerufen am 25.02.2023.

knapp wirkt.¹⁴ Es erschien daher angezeigt, bei der Zusammenstellung eines Sammelbandes zur Geschichte der Rechtswissenschaft an der Saar diesem Themenkreis einen eigenen, umfangreichen Beitrag zu widmen, um der Frage nachzugehen, inwiefern die Studierenden der jungen Fakultät im Hörsaal weiterhin „den Professoren“ wiederbegegneten, „die sich zuvor zum Sprachrohr einer ins Verderben führenden Ideologie gemacht hatten“¹⁵ oder in anderweitiger Form als Juristen das Unrechtsregime des NS-Staates begünstigt hatten.

Lange Zeit haben sich die deutschen Universitäten vor allem als Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft wahrgenommen. Erst allmählich und widerstrebend setzte sich die Einsicht durch, dass dies nicht die ganze Geschichte ist und es konnten zahlreiche Untersuchungen zu einzelnen Universitäten, Disziplinen und Wissenschaftlern erscheinen.¹⁶ Diese Geschichte soll nun auch für das Saarland erzählt werden.

II. Ausgewählte Professoren und Lehrbeauftragte zwischen 1948 und 1970

Der nachfolgende Beitrag soll sich daher der Frage widmen, inwiefern die Auswahl der Hochschullehrer von einer *Zäsur* oder eine *Kontinuität* im Hinblick auf die Jahre 1933 bis 1945 geprägt war. Eine umfassende Analyse kann dabei an dieser Stelle nicht geleistet werden. Auch soll der folgende Beitrag weder Anklage noch Verteidigung des Handelns Einzelner sein. Stattdessen werden mithilfe der Fallstudien-Methode¹⁷, das heißt anhand ausgewählter Beispiele (in chronologischer Reihenfolge des jeweiligen Wirkens) die komplexen und problematischen Verhaltensweisen ausgewählter Lehrstuhlinhaber, Gastprofessoren und Lehrbeauftragter in der nationalsozialistischen Diktatur dargestellt und die Konsequenzen für die akademische Laufbahn der betroffenen Personen aufgezeigt werden, um etwaige Kontinuitäten wie auch Zäsuren offenzulegen.¹⁸

¹⁴ Der Beitrag von Möhler findet sich bei Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 78–82.

¹⁵ So bezogen auf die Universität Köln Becker, Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät, S. 210.

¹⁶ So die Kurzbeschreibung der 2024 erschienenen Gesamtdarstellung Grütter, Talar und Hakenkreuz.

¹⁷ Zur Methode vgl. statt aller Pohlig, HZ (2013), S. 297 ff.

¹⁸ Hierzu wurde die Zusammensetzung des Lehrkörpers der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Hinblick auf die deutschsprachigen Professoren der Abteilung Rechtswissenschaft im Zeitraum von 1948 bis etwa 1970 in den Blick genommen und die einzelnen Biografien der Lehrstuhlinhaber und ggf. zusätzlich tätiger Lehrbeauftragter bzw. Gastprofessoren auf das Wirken zwischen 1933 und 1945 untersucht. Hierbei konnte zum einen auf bestehende Darstellungen als auch auf die an der Universitätsbibliothek vorgehaltenen Vorlesungsverzeichnisse zurückgegriffen werden. Daneben wurde auch Primär und Sekundärliteratur zu den jeweils betroffenen Personen ausgewertet.

1. Ulrich Stock (1948–1951)¹⁹

Johannes Paul Ulrich Stock (*08. Juni 1896, † 12. Dezember 1974) gehörte zu den Gründungsprofessoren der neuen Rechtswissenschaftlichen Fakultät, an der er von 1948 bis 1951 Ordinarius für Strafrecht und Zivilprozeßrecht war. Stock hielt an der Fakultät u. a. Vorlesungen zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs und leitete die Übungen für Fortgeschrittene.²⁰

Stock wuchs in Leipzig auf, wo er nach Teilnahme am 1. Weltkrieg das Studium der Rechtswissenschaften aufnahm und – nach Stationen in Dresden und München – sein Referendariat abschloss. An der Universität Leipzig wurde Stock mit den Dissertationen *Kinderraub und Kinderhandel* (Dr. iur. 1921) und *Verstaatlichung der Polizei Sachsen* (Dr. rer. pol. 1924) jeweils mit magna cum laude promoviert. Nachdem Stock zunächst in der (Reichs-)Finanzverwaltung tätig war (zuletzt beim Reichsmopolamt für Branntwein), habilitierte er sich mit einer Arbeit zu *Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen* im Sommer 1931 (Venia Legendi für Strafrecht und Strafprozeßrecht) ebenfalls in Leipzig, wo er Privatdozent wurde und gleichzeitig als Strafrichter am Amtsgericht Leipzig arbeitete.²¹ Stock, zunächst DNVP-Mitglied, trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und veröffentlichte kurz darauf eine Untersuchung zur *Strafe als Dienst am Volke*, die ex post wie eine Bewerbungsrede zur Aufnahme in den Kreis nationalsozialistischer Rechtsideologen imponiert:

„Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, ihr Lehrgebäude hineinzustellen in die Ideenwelt des neuen Staates, ...“²²

„Die tragenden Prinzipien, nach denen der nationale und soziale Rechtsstaat der Zukunft unter der Devise „Autorität, Ordnung und Gerechtigkeit“ den Neubau seiner Rechtsordnung aufführen wird, werden sein: Gemeinsinn, Verantwortlichkeit und Hochschätzung der Arbeit. Nicht der Einzelne, das Individuum und seine Freiheit, sondern das Wohl der Gesamtheit, des Volkes, ist oberstes Ziel der Rechtsordnung. Dem Gemeinnutzen hat sich der Einzelne unterzuordnen.“²³

Seinem nationalsozialistischen Strafrechtsverständnis entsprach die in seinem Aufsatz zur „Strafprozesserneuerung“ dargelegte Sichtweise auf den Strafprozess, in welchem der Beschuldigte kaum noch Rechte gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen haben sollte. Die Pflicht zur Wahrheitsermittlung sollte zudem ebenso Pflicht des Staatsanwalts wie des Beschuldigten sein. Auch sollte das Schweigegerecht des Beschuldigten abgeschafft werden und diesem stattdessen eine Aussagepflicht auferlegt werden.²⁴ Seine Rechtsauffassung kennzeichneten dezidiert antide-

¹⁹ Die Zeitangaben beziehen sich jeweils auf die Dauer des Wirkens an der Universität des Saarlandes.

²⁰ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1949/50, S. 24 f.; *Spendel*, in: FS Stock, S. 9.

²¹ Vgl. Benkert, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204.

²² Stock, KritV 29 (1938), S. 325 (326).

²³ Stock, KritV 29 (1938), S. 325.

²⁴ Im „Kampf um die Wahrheit“ müsse jeder Prozessbeteiligte mitwirken, „auch der Beschuldigte. Die Gemeinschaft muß von jedem Volksgenossen erwarten, daß er zu seinen Taten steht, daß er sich zu ihnen bekannt, daß er sie nicht feige ableugnet, sondern sie heldisch

mokratische und antiliberale Elemente.²⁵ Für Adolf Hitler äußerte Stock große Sympathie, die Gewaltenteilung lehnte er ab.²⁶ Das Werk Stocks ist folglich als Teil eines umfassenden Dekonstruktionsprozesses anzusehen, im Rahmen dessen nationalsozialistische Rechtsideologen rechtsstaatliche Kernelemente des Straf(prozess)rechts demonstrierten und in welchem der Grundsatz der Rechtssicherheit dem Prinzip einer „materiellen Gerechtigkeit“ weichen musste, die letztlich durch die nationalsozialistische Weltanschauung geprägt war.²⁷

„Wir dürfen und müssen heute schon uns auf die sicheren Grundsteine im nationalsozialistischen Wesensgefüge besinnen und sie als Fundament für den Neubau des Strafprozesses erkennen, um dem großen Werk (ein „nationalsozialistisches Strafprozeßrecht“ im „Geiste Adolf Hitlers“, Ann. d. Verf.) den Weg zu bereiten. [...] Nationalsozialistisch ist, was der Volksgemeinschaft, der Nation, dient und somit national und sozialistisch zugleich ist. Die Volksgemeinschaft, die Nation hat gegenüber ihren Gliedern, den Einzelnen, den unbedingten Vorrang. Jeder einzelne Volksgenosse hat der Nation, der Volksgemeinschaft zu dienen, [...] mit[zu]kämpfen als treuer Soldat Adolf Hitlers. Der Einzelne ist Volksgenosse, Glied der Gemeinschaft, nicht autonomes, von der Gemeinschaft gelöstes, eigenständiges Individuum, nicht absoluter Einzelner. [...] Nur das autoritäre Führertum Adolf Hitlers kann das deutsche Volk zu wahrer Volksgemeinschaft führen.“²⁸

Trotz dieser konformistischen Äußerungen lehnte das Reichswissenschaftsministerium einige Berufungsvorschläge für Stock jedoch ab, weshalb dieser – so die Deutung in der Nachkriegszeit – seine akademischen Pläne zunächst zugunsten einer Karriere in der Militärjustiz aufgab. So war er ab 1935 als Oberkriegsgerichtsrat in Berlin an der Neufassung der Militärstrafrechtsordnung (beim Oberkommando der Wehrmacht) sowie als Strafrichter tätig, bevor er ein Jahr später zum Richter am neu geschaffenen Reichskriegsgericht ernannt wurde.²⁹ Ab 1937 hielt er Vorlesungen zum Wehrrecht und publizierte wissenschaftliche Texte zu Themen des Militärstrafrechts.³⁰ Hier prognostizierte Stock bereits 1937, dass der „Krieg der Zukunft“ ein

bekannt und entschlossen die Folgen auf sich nimmt“, *Stock*, in: FS Schmidt, S. 199 (208 f., 213).

²⁵ *Stock*, in: FS Schmidt, S. 206, 215–216.

²⁶ *Stock*, in: FS Schmidt, S. 218.

²⁷ Vgl. hierzu *Dörrenbächer*, NS-Strafjustiz an der Saar, S. 47 ff. m.w.N.

²⁸ *Stock*, in: FS Schmidt, S. 199 (202 f.).

²⁹ Das Reichskriegsgericht war ab Kriegsbeginn gemäß § 14 der Kriegsstrafverfahrensordnung (Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938, RGBl. 1939 I, S. 1460) nur noch als erstinstanzliches Gericht tätig und zuständig für Delikte wie insbesondere Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat. Außerdem war es zuständig für schwere Fälle der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.08.1938, RGBl. I, S. 1455); vgl. *Messerschmidt*, in: Baumann/Koch (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 27 (33) sowie insgesamt *Gribbohm*, Das Reichskriegsgericht; *Hause*, Das Reichskriegsgericht, beide passim.

³⁰ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204; *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 213. Bis zum Kriegsbeginn hatten Wehrmacht, NSDAP und Justizministerium jahrelang an Entwürfen für ein neues Militärstrafrecht im nationalsozialistischen Sinne gearbeitet, welches schließlich mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der Kriegsstrafverfahrensordnung kurz vor dem deutschen Überfall auf Polen in Kraft traten und ein neues Verfahrens- und Organisationsrecht etablierten, neue Tatbestände einführten und insgesamt die

„totaler Krieg“ sein werde, der „nicht nur die Wehrmacht, sondern das ganze Volk ergreifen“ werde.³¹

Die Wehrmachtsjustiz, an deren Spitze das Reichskriegsgericht stand, wurde zwischen 1939 und 1945 in noch größerem Ausmaß als die zivilen Strafgerichte zum Symbolbild einer „Blutjustiz“ – deutsche Militärgerichte verhängten schätzungsweise zwischen 25.000 und 30.000 Todesurteile, von denen mindestens 20.000 auch vollstreckt wurden. Zahllose andere verurteilte Soldaten wurden zur ‚Frontbewährung‘ einem ungewissen Schicksal überlassen.³² Das Reichskriegsgericht fällte im Zeitraum zwischen August 1939 und Februar 1945 1.189 Todesurteile, von denen fast alle vollstreckt wurden.³³ Eine Gedenktafel am ehemaligen Standort des Gerichts in der Witzlebenstraße 4 in Berlin erinnert an „über 260 Kriegsdienstverweigerer und zahllose Frauen und Männer des Widerstands“, die das Gericht „wegen ihrer Haltung gegen Nationalsozialismus und Krieg“ alleine bis 1943 hinrichten ließ.³⁴ Stock selbst war bis 1941 am Reichskriegsgericht tätig. Zwischenzeitlich hatte er sich in Berlin umhabilitiert und war 1938 zum nicht verbeamteten Extraordinarius ernannt worden, bevor er 1941 das Reichskriegsgericht zugunsten eines Rufs als Ordinarius an die Universität Marburg verließ.³⁵

Im August 1945 wurde Stock von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und nach insgesamt zwei Entnazifizierungsverfahren zunächst als Entlasteter, jedoch ein Jahr später als Mitläufer eingestuft, was seine Entlassung von der Universität Marburg zur Folge hatte.³⁶ Überraschenderweise stimmte die Spruchkammer trotz des zweiten, negativen Urteils einer Weiterverwendung Stocks im wissenschaftli-

Aufgaben der Wehrmachtsjustiz an die NS-Anforderungen anpassten, wonach die Wehrmachtsjustiz nicht dem Recht, sondern der „Volks- und Wehrgemeinschaft“ zu dienen hatte, vgl. *Messerschmidt*, in: Baumann/Koch (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 27 (27f.).

³¹ Stock, Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38), S. 356 (357).

³² Zum Vergleich: Zwischen 1914 und 1918 ließ die Militärjustiz des Deutschen Reiches 18 Soldaten wegen Fahnenflucht hinrichten, im Zweiten Weltkrieg waren es allein wegen dieses Vorwurfs rund 15.000, vgl. Baumann/Koch, in: Dies. (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 183 (184).

³³ Darunter 313 wegen Landesverrats, 96 wegen Hochverrats, 24 wegen Kriegsverrats, 340 wegen Spionage und 251 wegen Verweigerung und Wehrkraftzersetzung, vgl. *Messerschmidt*, in: Baumann/Koch (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 27 (33). Insgesamt 1.049 dieser Todesurteile wurden nachweislich vollstreckt, vgl. Haase, Das Reichskriegsgericht, S. 13.

³⁴ Erst 1998 wurden durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.08.1998 (NS-AufhG, BGBl I, S. 2501) „verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit“ ergangen waren, pauschal für nichtig erklärt. Darunter fallen auch viele Urteile des Reichskriegsgerichts. Mit einer Ergänzung des NS-AufhG aus dem Jahr 2002 wurden die Urteile von Gerichten aus der NS-Zeit gegen Deserteure und Homosexuelle aufgehoben.

³⁵ Benkert, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204.

³⁶ Benkert, Juristische Fakultät Würzburg, S. 205. Siehe zur Durchführung der Entnazifizierung in Deutschland, die sich je nach Besatzungszone durchaus unterschied, aus der jüngeren Zeit etwa die Darstellung bei Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 63 ff. Die französische Militäradministration behandelte Angelegenheiten der politischen Säuberung von Anfang an mit mehr Zurückhaltung als die für ihre strenge und perfektionistische Vorgehensweise bekannten US-Amerikaner und folgten eher einer pragmatisch-opportunistischen Grundhaltung, vgl. Kippers, Bildungspolitik im Saarland, S. 85 ff.

chen Dienstbetrieb zu, sodass er seine Karriere fortsetzen konnte und die Chance eines Neubeginns in Saarbrücken ergriff.

Das saarländische Kultusministerium folgte seiner Bewerbung und berief Stock knapp zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn auf eine Professur für Strafrecht und Zivilprozessrecht.³⁷ In Saarbrücken verbrachte Stock drei Jahre und begleitete den Aufbau der noch jungen Juristischen Fakultät. Gemeinsam mit Rudolf Schranil³⁸ vertrat er die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht und wurde im Zuge der Gründung des Kriminologischen Instituts von Dekan Senn³⁹ mit der Ausarbeitung eines kriminologischen Studienprogramms beauftragt, verwies jedoch für diese Aufgabe an seinen österreichischen Kollegen Ernst Seelig.⁴⁰ Die Zeit an der frischgegründeten Universität waren für den in Marburg gemeldeten Stock immer wieder mit Pass- und statusrechtlichen Problemen behaftet, was unter anderem ein Grund dafür gewesen sein könnte, dass er im Mai 1951 schließlich einem Ruf an die Universität Würzburg (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit) folgte. Bereits im November 1950 hatte Stock während seiner Tätigkeit in Saarbrücken kommissarisch die Verwaltung des Lehrstuhls für Strafrecht in Marburg übernommen und musste vermutlich aufgrund dieser Doppelbelastung der Saarbrücker Fakultät – trotz entsprechender Wünsche – eine weitere Lehrtätigkeit parallel zu seinem Amt in Würzburg versagen. Dort lehrte er über seine Emeritierung 1961 hinaus noch bis zu seinem Tod 1974.⁴¹

2. Franz Schäfer (1948–1952)

Zu den ersten Professoren der Juristischen Fakultät in Saarbrücken gehörte auch der am 1. März 1879 geborene Franz Schäfer († 28. April 1958). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in München, Freiburg, Berlin und Marburg legte er 1902 das erste und 1907 das zweite Staatsexamen ab und wurde in Freiburg zum Dr. iur. promoviert. Im Jahr 1909 begann seine Karriere am Landgericht Saarbrücken; bereits 1927 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtspräsidenten sowie nebenamtlich zum Richter am Oberverwaltungsgericht Saarlouis durch die Regierungskommission des Saarlandes.⁴²

Nach der ‚Machtübernahme‘ erwies sich Schäfer, der keine NSDAP-Mitgliedschaft besaß, zunehmend als Störfaktor für die Partiestellen, weshalb unter anderem der Präsident des Oberlandesgerichts Saarbrücken es für notwendig erachtete, „in al-

³⁷ W. Müller, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 220 f.

³⁸ Siehe hierzu den Beitrag von Ludyga in diesem Werk, S. 13 ff.

³⁹ Vgl. ebenfalls in diesem Werk Ludyga, S. 16 f.

⁴⁰ Hintergrund war offenbar das Bestreben des Landespolizeipräsidenten, der den gehobenen und höheren Polizeidienstgraden eine qualifizierte Ausbildung auf diesem Gebiet zu kommen lassen wollte. Diesem Ansinnen zeigte man sich im Dekanat aufgeschlossen und involvierte auch die Medizinische Fakultät, siehe Kielwein, in: Ders. (Hrsg.), Entwicklungslinien der Kriminologie, S. 2 f. Siehe zu Seelig die Ausführungen auf S. 43 ff.

⁴¹ Benkert, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204 f.; W. Müller, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 220 f.

⁴² Gehrlein, in: FS Pannier, S. 40 ff.

len Personalangelegenheiten[,] auch bei Ausstellung der Befähigungs nachweise“, den Vorsitzenden des Sondergerichts Saarbrücken und „bewährten Nationalsozialisten“ Karl Freudenberg⁴³ hinzuziehen.⁴⁴ Schäfer hatte sich zuvor, insbesondere nach der Eingliederung des Saargebiets in das Deutsche Reich, dem Unmut der Parteiführung ausgesetzt, da er im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Deutschen Reichs in den sog. Römischen Abkommen ergangene Weisungen ignorierte, mit denen politische Gegner aus ihren Ämtern entfernt werden sollten.⁴⁵ Auch geriet Schäfer vor allem während seiner Zeit als Landgerichtspräsident mit den religionsfeindlichen Machthabern in Konflikt, da er sich als bekennender Katholik für die Beibehaltung der Konfessionsschulen einsetzte und die geplante Einführung der Gemeinschaftsschulen offen ablehnte, was den NS-Machthabern angesichts der beabsichtigten ideologischen Indoktrinierung der Schüler ein Dorn im Auge war.⁴⁶ Vermutlich aufgrund dieser fehlenden ‚politischen Eignung‘ musste Schäfer 1937 sein Amt als Landgerichtspräsident räumen, nachdem er zum Reichsgericht „wegelobt“⁴⁷ worden war.⁴⁸ Dafür, dass sich Schäfer jedenfalls persönlich vermutlich wenig mit dem Nationalsozialismus identifizierte, spricht eine Stellungnahme aus der Parteizentrale der NSDAP, wonach Schäfer von den Parteistellen „nicht gerade günstig beurteilt wird“ und es daher „recht zweifelhaft“ sei, „ob er sich jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einsetzen werde“.⁴⁹

Am Reichsgericht gehörte Schäfer bis zum Kriegsende dem 4. Strafsenat an, der sich als Revisionsgericht unter anderem auch mit dem typisch nationalsozialistischen Strafrecht befassten musste, etwa Verurteilungen nach der ‚Volksschädlingsverord-

⁴³ Freudenberg, der als überzeugter Nationalsozialist in seiner Funktion für zahlreiche Todesurteile am Sondergericht Saarbrücken war, engagierte sich hingegen in zahlreichen Partei-Funktionsämtern, vgl. zur Person *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 149 ff. Obwohl Freudenberg zu den Befürwortern eines Weggangs Schäfers gehörte und jener aufgrund seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Sondergerichts belastet war, waren die Aussage Schäfers in dessen Entnazifizierungsverfahren stark zurückhaltend, vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 31.

⁴⁴ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 43.

⁴⁵ *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 25 f. In diesen Römischen Abkommen hatte das Deutsche Reich 1934 Garantien abgegeben, von jeder „Verfolgung, Vergeltungsmaßnahme oder Schlechterstellung wegen der politischen Haltung (...)“ zum „Gegenstand der Volksabstimmung“, aber auch „wegen der Sprache, Rasse oder Religion“ abzusehen. Entgegen diesen Vorgaben forderte der zuständige Gauleiter Joseph Bürckel die staatlichen Einrichtungen dazu auf, Beamte, Angestellte und Arbeiter aus den Staatsbetrieben zu entfernen, die „landesverräterisch“ gegen die Rückgliederung des Saargebiets an das Deutsche Reich votiert hätten, vgl. *Muskalla*, NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel, S. 466 m.w.N.

⁴⁶ *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 32. Der politische Gegner innerhalb der saarländischen Justiz Karl Freudenberg (siehe Fn. 43), gab hierzu später an, diese offene Ablehnung der Gemeinschaftsschulen sei der wahre Grund für Schäfers ‚Sturz‘ als Landgerichtspräsident gewesen, vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 34.

⁴⁷ So *Lafontaine*, FS 175 Jahre LG Saarbrücken, S. 19, wonach sich Schäfer „freilich nicht als Stütze des nationalsozialistischen Regimes“ erwies.

⁴⁸ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 43 m.w.N.

⁴⁹ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 44.

nung⁵⁰, dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher⁵¹ oder Abtreibungs-fällen,⁵² in denen jeweils auch die Todesstrafe verhängt werden konnte, selbst wenn es in der Sache nur um einfache Eigentumsdelikte ging.⁵³ Gegenstand der revisionsrechtlichen Überprüfung waren auch Verbrechen der sog. „Rassenschande“.⁵⁴ Hierbei hatte der Senat auch über Urteile der von den Nationalsozialisten eigens eingerichteten Sondergerichte zu entscheiden.⁵⁵ Unklar bleibt freilich, ob und in welcher Form Schäfer persönlich für einzelne Urteile verantwortlich war.

⁵⁰ Verordnung gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939, RGBI. I, S. 1679; vgl. hierzu im saarländischen Kontext *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 32 f. sowie umfassend *Werle*, Justiz-Strafrecht, S. 233 ff.

⁵¹ Gesetz vom 24.11.1933, RGBI. I, S. 995. In Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 04.09.1941 (RGBI. I S. 549), wonach ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ der Todesstrafe verfällt, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert“, konnte so auch für einfache, aber wiederholt oder fortgesetzt begangene Eigentumsdelikte (wie im Falle des Reichsgerichts: Taschendiebstähle) die Todesstrafe verhängt werden, vgl. *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 32 f. sowie umfassend Müller, Gewohnheitsverbrechergesetz, passim. Der 4. Strafsenat führte hierzu etwa aus: „Einerseits kann der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordern. Hierfür kommt es weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und die Belastung an, die der Volksgemeinschaft (vor allem im Kriege) durch das Weiterleben des Täters erwächst (...) Auch das Sicherungsbedürfnis der Heimat kann für den Ausspruch der schwersten Strafe ins Gewicht fallen. Der Rechtsfrieden der Heimat darf nicht durch Untaten gestört werden, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zu erschüttern. Die Volksgenossen müssen die Gewissheit haben, daß der Staat in solchen Fällen, um sich zu schützen, den Übertäter ausmerzt“, vgl. RG, Beschl. v. 20.04.1943–4 C 148/42, RGSt 77, 24, 27f., in dem der Senat Schäfers feststellte, dass schon die fortgesetzte Begehung einer Straftat (hier Taschendiebstähle) es rechtfertigen kann, den Täter als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode zu verurteilen.

⁵² In denen der Senat Schäfers aufgrund der „fortgesetzten Beeinträchtigung der Lebenskraft des deutschen Volkes“ die vom Landgericht verhängte Zuchthausstrafe in eine Todesstrafe für die Angeklagte umwandelt. Dabei stützte sich das RG auf den 1943 von den Nationalsozialisten ergänzten § 218 RStGB, der mit dem Rekurs auf „die Lebenskraft des deutschen Volkes“ typisch nationalsozialistisches Gedankengut verkörperte, wonach die Entscheidung über die Fortpflanzung keine Privatangelegenheit des Einzelnen, sondern eine Pflicht der Frau innerhalb der „Volksgemeinschaft“ war und deshalb nicht der Gedanke des Schutzes ungeborenen Lebens Grund für die Strafverschärfung war, sondern die „Pflichtverletzung“ der Mutter gegenüber der Volksgemeinschaft, siehe RG, Urt. v. 28.04.1944–4 D 137/44, RGSt 78, 73 (74f.). § 218 Abs. 3 (R)StGB verkörperte mithin die „Allmacht des totalitären Staates, der schrankenlose Herrschaft über alle Bereiche des sozialen Lebens für sich beanspruchte und dem bei der Verfolgung seiner Staatsziele die Rücksicht auch auf das Leben des Einzelnen grundsätzlich nichts bedeutete“ (BVerfG, Urteil vom 25.2.1975 – 1 BvF 1 6/74, NJW 1975, 573, 582). Vgl. zur Historie des § 218 (R)StGB umfassend *Gropp/Wörner*, in: Mü-KoStGB, Vorb. zu § 218 Rn. 1 ff. m.w.N.

⁵³ Siehe hierzu *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 30 ff. m.w.N.

⁵⁴ Hierunter fiel etwa Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „deutschblütigen“ Personen, die als „Unzucht widernatürlicher Art“ gem. §§ 2, 5 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (15.09.1935, RGBI. I S. 1146) verboten und strafbar war, vgl. Gruchmann, VfZ 31 (1983), S. 418 ff.

⁵⁵ Siehe zu diesen Gerichten die Ausführungen in diesem Beitrag zu Karl Imig ab S. 36 ff. sowie *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 65 ff. Dort auch zum Sondergericht Saarbrücken, welches ab 1936 am Landgericht Saarbrücken eingerichtet und dort auch für zahlreiche Todesurteile auf Grundlage des von den Nationalsozialisten eingeführten Kriegsstrafrechts verantwortlich war; vgl. hierzu auch Strobel/Özfirat (Hrsg.), Unrecht durch Rechtsprechung, passim.

Auf Initiative seines früheren Referendars Hans Neureuter, der aufgrund seiner jüdischen Abstammung während der nationalsozialistischen Zeit mit einem Berufsverbot belegt worden war und kurz nach Kriegsende von der amerikanischen Militärverwaltung zum Präsidenten des neu eingerichteten Regierungspräsidiums bestimmt worden war,⁵⁶ wurde Schäfer Mitarbeiter der dortigen Justizabteilung, wo er bis zum *Präsidialdirektor* und damit faktisch zum ersten Justizminister des Saarlandes aufstieg. Im Herbst 1946 wurde er unter dem Oberlandesgerichtspräsidenten Neureuter Richter am neuen Saarländischen Oberlandesgericht, beantragte jedoch wenig später seine Versetzung in den Ruhestand.⁵⁷

Da seine Versorgungssituation unklar war, übernahm Schäfer zunächst die Vertretung von Rechtsanwälten und Notaren, um seinen Unterhalt zu sichern.⁵⁸ Am 23. Februar 1948 wurde er schließlich zum außerordentlichen Professor für Bürgerliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt, wo er bei Studierenden aufgrund seiner didaktischen Fähigkeiten einen guten Ruf genoss.⁵⁹ Dies war insofern eine Besonderheit, als die übrigen an der Fakultät tätigen Praktiker lediglich als Lehrbeauftragte tätig waren.⁶⁰ Bis zum Ende des Wintersemesters 1952 hielt er zahlreiche Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht etc.),⁶¹ bevor er mit 73 Jahren in den Ruhestand ging. Eine Berufung an den BGH lehnte Schäfer mit Verweis auf sein Alter ab.⁶²

Nach Auszeichnung u. a. mit dem Großen Bundesverdienstkreuz durch Bundespräsident Theodor Heuss sowie der Verleihung des Titels „Geheimer Justizrat“ durch die saarländische Landesregierung verstarb Franz Schäfer im Alter von 79 Jahren in Saarbrücken.⁶³

3. Karl Imig (1949–1952)

Karl Imig war vom Beginn des Wintersemesters 1949/50 bis zum Ende des Wintersemesters 1951/52 als Lehrbeauftragter an der noch jungen Fakultät tätig. Da der Lehrkörper zu diesem Zeitpunkt noch aus nur wenigen deutschen Professoren be-

⁵⁶ Hans Neureuter (* 08.05.1901, † 31.12.1953), nach den NS-Rassegesetzen als „Halbjude“ diskriminiert, 1927 Große Staatsprüfung, 1928–1930 Richter und Staatsanwalt im Saarland, seit 1930 Rechtsanwalt beim OLG und AG in Saarbrücken, seit Sommer 1936 Berufsverbot, vom 04.05.1945–08.06.1946 Präsident des Regierungspräsidiums Saar, ab 1947 Oberlandesgerichtspräsident, vgl. *Tascher, Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956*, S. 214.

⁵⁷ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 44 f.

⁵⁸ Vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 51.

⁵⁹ Obwohl er während seiner Tätigkeit am Reichsgericht einem Strafsezenat zugeordnet war, wählte Schäfer womöglich aus persönlichem Interesse, möglicherweise aber auch, weil hier die größere Personalnot bestand, das Zivilrecht, vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 51 ff., der Schäfer daher als „Universaljuristen“ bezeichnet.

⁶⁰ Dies geht aus der Gliederung der verschiedenen Vorlesungsverzeichnisse bzw. der dort vermerkten Amtsbezeichnungen hervor.

⁶¹ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1948/49, S. 22; WS 1949/50, S. 23 f.

⁶² *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 57.

⁶³ Vgl. *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 48.

stand, übernahm der als Richter tätige Imig u. a. Vorlesungen zum deutschen Recht und komensierte so das damals noch vorhandene Übergewicht französischer Professoren. Wie auch im Öffentlichen Recht bediente sich die Fakultät vor allem in den frühen Jahren ihrer Existenz Praktikern aus Gerichten und der Verwaltung. Als Lehrbeauftragter hielt Imig Vorlesungen zum Erbrecht sowie zum Zivilprozessrecht.⁶⁴

Dabei war Karl Imig bereits vor 1945 im saarländischen Justizdienst tätig.⁶⁵ Während des Zweiten Weltkriegs war er neben seiner Verwendung als Landgerichtsdirektor am LG Saarbrücken auch als Richter am sog. Sondergericht Saarbrücken tätig. Diese Sondergerichte wurden von den Nationalsozialisten nach der ‚Machtübernahme‘ an zahlreichen Landgerichten eingerichtet, um zunächst Aufgaben der politischen Strafrechtspflege zu übernehmen. Mit Beginn des Krieges kam ihnen vorrangig die Aufgabe zu, das sukzessive erlassene Kriegsstrafrecht zur Anwendung zu bringen, das häufig schon für einfache Eigentumsdelikte die Todesstrafe als Rechtsfolge vorsah. Die Prozesse waren öffentlichkeitswirksam und extrem kurz ausgestaltet; die Rechte der Angeklagten unterlagen massiver Einschränkung (Urteile waren etwa sofort rechtskräftig) und die Richter der Sondergerichte verstanden sich als ‚Panzertruppe der Rechtspflege‘, welche die ‚innere Front‘ in der Heimat gegen ‚Volksschädlinge‘, ‚gefährliche Gewohnheitsverbrecher‘ und ‚Asoziale‘ mit rücksichtsloser Härte ‚verteidigen‘ sollte.⁶⁶ Die NS-Sondergerichte gelten daher heute als Paradebeispiele für ideologische Strafjustiz.

Konkret wirkte Imig etwa an zwei Verfahren mit, in denen das Sondergericht Saarbrücken über Diebstähle von ausländischen Zivil- bzw. Zwangsarbeitern zu befinden hatte. Die Männer aus Belgien, Italien und der Ukraine waren jeweils unmittelbar nach einem Luftangriff festgenommen worden, weil sie ein Paar Schuhe, Kleidung und Arzneimittel aus zerbombten Gebäuden bzw. einem zerstörten Eisenbahnwagon entwendet hatten. Solche Diebstähle konnten nach der von den Nationalsozialisten erlassenen ‚Verordnung gegen Volksschädlinge‘ mit dem Tode bestraft werden.⁶⁷ Unter Anwendung dieser Strafform fällte das Sondergericht unter Vorsitz von Imig zwei Todesurteile gegen die insgesamt vier Angeklagten, die weniger als 24 Stunden nach ihrer Festnahme ergingen und deren Umstände eine effektive Verteidigung der

⁶⁴ Vgl. Vorlesungsverzeichnis SoSe 1951, S. 48 sowie WS 1949/50, S. 25.

⁶⁵ Über den weiteren Lebensweg lagen Informationen nicht vor.

⁶⁶ Vgl. umfassend insbesondere zum Sondergericht Saarbrücken *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, *passim*. Dort auch zu den verschiedenen Tatbeständen des Kriegsstrafrechts (S. 55 ff.), zur Entstehung des Sondergerichts Saarbrücken (S. 131 ff.) und den Richtern (S. 147 ff.).

⁶⁷ § 1 Volksschädlingsverordnung: „Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft. [...].“ Nach der Rspr. des Reichsgerichts sollten auch zerstörte Gebäude, die bereits geräumt waren, unter den Wortlaut gefasst werden, selbst wenn die aus dem Gebäude herausgeschafften Sachen bereits auf der Straße gelagert wurden. Der einfache Kausalzusammenhang mit dem vorangegangenen Bombenangriff und der infolgedessen „freiwillig“ durchgeföhrten Räumung waren insoweit ausreichend, da insoweit nach der zeitgenössischen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der Zweck der Verordnung entscheidend sein sollte, nicht der Wortlaut, vgl. *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 203 m.w.N. sowie S. 55 ff. speziell zur Volksschädlingsverordnung, ebenfalls m.w.N.

Angeklagten nahezu unmöglich machen.⁶⁸ Im Falle der beiden ukrainischen Zwangsarbeiter begründete das Sondergericht unter Vorsitz von Imig die Verhängung der Todesstrafe wie folgt:

„Die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den ausländischen Arbeitern erfordert, wenn diese sich unter Umständen wie den vorliegenden an deutschem Volksgut vergreifen, gebieterrisch die Verhängung der schwersten Strafen. Zwecks Abschreckung zum Schutze unseres Volkes vor derartigen Elementen erscheint als allein angemessene Strafe die Todesstrafe.“⁶⁹

Auch prozessual entsprach die Verfahrensführung Imigs den Vorgaben der NS-Rechtsideologen von der Schnelligkeit und Rücksichtslosigkeit der Sondergerichte: In den Verfahren wegen Plünderungen nach Luftangriffen standen den Angeklagten und ihren Verteidigern nur wenige Stunden zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zur Verfügung, bei der das Ergebnis schon vorab mit dem Reichsjustizministerium besprochen worden war – Die Verhängung der Todesstrafe.⁷⁰

Ähnlich wie andere Richter des Sondergerichts Saarbrücken⁷¹ konnte Imig trotz seiner Vorbelastung nach 1945 als Landgerichtsdirektor in den saarländischen Justizdienst zurückkehren⁷² und zudem die Funktion eines Lehrbeauftragten an der Juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes wahrnehmen.

⁶⁸ Vgl. die ausführliche Analyse der Verfahren bei *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 199 ff. sowie 206 ff. Einige der Angeklagten waren dabei noch minderjährig, weshalb das Sondergericht feststellen musste, dass „der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht“ (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 04.10.1939, RGBl. I, S. 2000). Obgleich die Feststellung dieser „charakterlichen Abartigkeit“ in anderen Verfahren vor dem Sondergericht eine psychiatrische Begutachtung der Angeklagten nach sich zog, verzichtete das Sondergericht unter Vorsitz von Imig hierauf, da es sich bei dem Angeklagten um einen Angehörigen der als minderwertig eingestuften Ostvölker handelte, für welche in der Vorstellung der Nationalsozialisten lediglich ein diskriminierendes Sonderrecht für „Fremdvölkische“ zur Anwendung kam, was für Imig offenbar den Verzicht auf die bereits deutlich reduzierten Verfahrensanforderungen vor dem Sondergericht rechtfertigte, vgl. *Dörrenbächer*, a.a.O., S. 210.

⁶⁹ *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 211 m.w.N.

⁷⁰ Siehe die Ausführungen zu den beiden Verfahren bei *Dörrenbächer*, (Fn. 5), S. 200 ff. und 206 ff.

⁷¹ Vgl. *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 155. Eine Ausnahme bildete insoweit der Vorsitzende des Sondergerichts, Karl Freudenberger, der nach Internierung durch die Besatzungsmächte im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde und sich weitere Einnahmen durch zahlreiche Tätigkeiten als Notarvertreter im Saarland verschaffte. Weder er noch die anderen Richter wurden darüber hinaus disziplinarisch oder strafrechtlich für ihre Tätigkeit am Sondergericht zur Verantwortung gezogen. Die jeweils amtierenden saarländischen Justizminister richteten Freudenberger vielmehr zu dessen 70. Und 75. Geburtstag die „herzlichsten Glück- und Segenswünsche“ aus und brachten ihre „vorzügliche Hochachtung“ zum Ausdruck, vgl. *Dörrenbächer*, a.a.O., S. 153 m.w.N.

⁷² Dies ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis verwendeten Amtsbezeichnungen, vgl. etwa Vorlesungsverzeichnis SoSe 1951, S. 17.

4. Heinrich Lange (1951–1956)

Heinrich Lange (* 25. März 1900, † 17. September 1977) hielt von 1952 bis 1956 teilweise als Gastprofessor, teilweise als ordentlicher Professor für Zivilrecht, Vorlesungen zu zahlreichen Gebieten des Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes, etwa zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Schuldrecht sowie zum Erbrecht.⁷³

Lange studierte nach kurzer Teilnahme am Ersten Weltkrieg und dem gegen die Weimarer Demokratie gerichteten Kapp-Lüttwitz-Putsch Rechtswissenschaften in Leipzig, wo er auch seinen juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte. Unmittelbar darauf folgten seine Promotion (1925) und Habilitation (1930) sowie eine Tätigkeit als Landgerichtsrat.⁷⁴ Lange, der Mitglied im ‚Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten‘ war,⁷⁵ trat am 1. November 1932 mit der Mitgliedsnummer 1.376.823 der NSDAP bei.⁷⁶ Mit der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten 1933 wechselte Lange dann als Oberregierungsrat ins Volksbildungsministerium Sachsen, wo seine Zuständigkeit u. a. in der Durchführung des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*⁷⁷ lag. In dieser Rolle war er für das Entfernen zahlreicher ‚politisch unzuverlässiger‘ Hochschullehrer aus dem Staatsdienst verantwortlich,⁷⁸ eine Aufgabe, der er mit durchaus großem Eifer nachkam.⁷⁹ So präsentierte Lange selbst seine persönliche Überzeugung von der Richtigkeit der Entfernung von Juden und anderen ‚nicht-arischen‘ Personen im Jahr 1935 mit den folgenden Worten:

„Es ist aber ebenso Gebot der Gerechtigkeit und der Notwehr, festzustellen, daß die nationalsozialistische Revolution in letzter Stunde die deutsche Hochschule gerettet hat. Der Nachwuchs an den großen Hochschulen trug schon überwiegend die Züge einer fremden Rasse. Der Geist der deutschen Hochschulen spiegelte mehr und mehr das Denken dieser Rasse. Es war nur ein Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes, wenn es sich an seinen Hochschulen den Lebensraum sicherte, den es zur Erhaltung seines Volksgeistes benötigte.“⁸⁰

Dort bekräftigte Lange seine antisemitische Haltung damit, dass „die Juden“ die humanistische Universität zerstört hätten:

„Dem einen bot so die Welt der reinen Wissenschaft eine Zufluchtsstätte, die ihn seine Verbindung mit dem Wirtsvolke vergessen ließ ... Das Judentum drang in die Fakultäten ein,

⁷³ Siehe etwa das Vorlesungsverzeichnis SoSe 1954, S. 51 sowie *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 356. Eine umfangreiche Darstellung des Lebens und Wirkens Langes findet sich bei *Wilhelm*, Vom alten zum neuen Privatrecht, passim.

⁷⁴ *Kuchinke*, in: FS Lange, S. 11.

⁷⁵ *Grüttner*, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, S. 107.

⁷⁶ Bundesarchiv, Bestand R 9361-IX Kartei 24721534; *Ranieri*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 2001, S. 853 ff.

⁷⁷ RGBI. I 1933, S. 175.

⁷⁸ Siehe zur ‚Säuberung‘ der Universitäten instruktiv *Grüttner*, Talar und Hakenkreuz, S. 86 ff.

⁷⁹ *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 27 m.w.N.

⁸⁰ *Lange*, DJZ 40 (1935), S. 406 (410 f.); zitiert nach *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 30.

breitete sich aus, schwoll an, ein Golem, erst Diener, dann Genosse, schließlich Herrscher ... Der eine [der Deutsche] diente selbstlos, eine Famulusnatur, der andere [der ‚Jude‘] aus Be- rechnung: Diese [„die Juden“] umschwärmt den Meister, verstanden es, ihm nach dem Munde zu reden. Der deutsche Student hielt sich im Hintergrunde, er leistete dasselbe, war aber schamhafter und verschloß eine Verehrung im Herzen, die der andere auf der Zunge trug.“⁸¹

Lange engagierte sich zudem in führender Rolle in der Rechtspolitik des nationalsozialistischen Staates. So war er unter anderem Gründungsmitglied der *Akademie für Deutsches Recht*, die als „wissenschaftliche Zentrale für die Umgestaltung des deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und als Instrument der rechtswissenschaftlichen Gleichschaltung“ fungierte.⁸² Dort stieg Lange sehr schnell zum Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses auf und nahm innerhalb der Akademie zügig eine einflussreiche Stellung ein.⁸³

Lange gehörte innerhalb der Akademie gemeinsam mit Justus Hedemann, Hans Carl Nipperdey und Heinrich Lehmann zu den Vertretern, die den Plan für ein neues ‚Volksgesetzbuch‘ als Kodifikation des nationalsozialistischen Zivilrechts propagierten, welches das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zum Zwecke der „Erneuerung des überkommenen liberalen Zivilrechts“ ablösen sollte.⁸⁴ Nach der ‚Machtübernahme‘ durch die NSDAP gehörte er zu den ersten Rechtswissenschaftlern, die das BGB als „verwerfliche Schöpfung des siegreichen Liberalismus“⁸⁵ und diesen als „Entartung des Freiheitsgedankens“⁸⁶ kritisierten. Wie „Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuchs“ aussehen sollten, erläuterte Lange etwa 1943 in einem Aufsatz in der *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*.⁸⁷ Der „Kampf des deutschen Rechts gegen das römische Recht“⁸⁸ fordere demnach die Abkehr vom Grundsatz der Privatautonomie und der daraus resultierenden Prämisse eines eigenverantwortlichen Privatrechtssubjekts:

⁸¹ Lange, DJZ 40 (1935), S. 406 (409).

⁸² Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 18.

⁸³ Vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 34 ff. Auch wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten mit Hans Frank der Einfluss Langes innerhalb der Gremien der Akademie nach 1939 geschmälert war, behielt er den Vorsitz des Erbrechtsausschusses bis Ende 1944 inne, vgl. Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht, S. 148 f.

⁸⁴ Vgl. Schubert/Schmid/Regge (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933 – 1945, Bd. III-1, Berlin 1988, S. 1. Weitere einflussreiche Juristen an der Akademie waren etwa Kisch, Boehmer, Felgentraeger, Stoll, Hedemann, Schmidt-Rimpler, Kunkel, Hueck, Ulmer, Lehmann, Blomeyer und Nikisch, vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 3 f.

⁸⁵ Hattenhauer, in: FS Gmüür, S. 260.

⁸⁶ So Lange im Mai 1933, Recht und Staat, Heft 102, 1933; zitiert nach Hattenhauer, in: FS Gmüür, S. 260 (dort Fn. 20). Zum damaligen Zeitpunkt sprach sich Lange noch gegen die Idee einer Kodifikation aus, welche er als ablehnende; vielmehr sollte der „scharf gegliederte, folgerichtige und starre Aufbau“ einer „schöpferische Rechtsübung“ einem „fließenden, in sich übergreifenden, vom Billigkeitsgefühl getragenen Organismus“ weichen, um der freien Entfaltung des „völkischen Rechtslebens“ nicht im Wege zu stehen. Nicht der „tote Buchstabe“, sondern „der lebendige Volksgeist“ sei hilfreich, vgl. zu alledem Hattenhauer, ebd.

⁸⁷ Lange, ZgS 103 (1943), S. 208 – 259.

⁸⁸ Lange, a.a.O., S. 219.

„Die Zusammenschweißung der Einzelnen zur Volksgemeinschaft, die Knappheit des Raumes, seiner Werte und Güter, der Zwang, allein aus ihm heraus den Aufbau Großdeutschlands und die Erfüllung seiner großen Aufgaben in Krieg und Frieden durchzuführen, führt heute auch zu völlig anderer rechtlicher Gestaltung. Familienstellung, Vertrag wie Eigentum sind Teile des Volkslebens, erfüllen in ihm ihre Aufgaben. Die Familie ist die wichtigste Lebenseinheit zur Erhaltung und Förderung des Volkes; der Vertrag ist nur noch eines der zahlreichen Mittel zur sinnvollen Güterverteilung; das Eigentum ist der Ausgangs-, Durchgangs- und Endpunkt in dieser Verteilung, Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben.“⁸⁹

Privat- und Öffentliches Recht gingen so in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft „völlig ineinander über“.⁹⁰ Die oben genannten liberalen und individumsbezogenen Zivilrechtsprinzipien sollten entsprechend durch ‚die rassische Reinhal tung‘ und den ‚Schutz der Volksgesundheit‘ ebenso ersetzt werden⁹¹ wie durch den „Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken“.⁹² Durch dieses, auch in der Strafrechtsdogmatik zu beobachtende, Abstellen auf einen Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken, wäre die Rolle des Privatrechtssubjekts grundlegend verändert worden: Nicht die Rechtfertigung des Eingriffs in Freiheitsrechte des Einzelnen, sondern die (moralische) Begründbarkeit einer Einschränkung der Stellung des Einzelnen zum Wohle der ‚Volksgemeinschaft‘ waren nun Gegenstand der Thesen zur neuen ‚Volksrechtsordnung‘. Es überrascht daher wenig, dass mit dieser Umgestaltung des materiellen Rechts auch eine größere Flexibilität für richterliche Entscheidungen „unter verstärkter Beachtung der Billigkeit“ einhergehen sollte.⁹³ Lange vertrat damit ein kollektivistisches Privatrechtsverständnis, das nicht auf dem Konzept der rechtlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit der Individuen basierte, sondern das der Herrschaft überindividueller moralischer bzw. politischer Zwecksetzungen unterworfen wurde.⁹⁴ Diese lauteten für den Nationalsozialismus: „Volk, Rasse, Gemeinschaft, Ehre und der Grundforderung des Rechts – Gemeinnutz geht vor Eigennutz“⁹⁵ oder „Du bist nichts, dein Volk ist alles“.⁹⁶ Die Arbeiten wurden nach Veröffentlichung eines ersten Entwurfs zunächst vertagt und 1944 durch Reichsjustizminister Otto Thierack endgültig eingestellt.

Während dieser Zeit war Lange zudem als Hochschullehrer tätig, zunächst in Breslau (1934) und ab 1939 in München. Die Universität Breslau zählte dabei zu den Universitäten, die nach der Vorstellung der Nationalsozialisten als ‚Stoßtruppuniversitäten‘ eine ideologische Vorbildfunktion wahrnehmen sollten.⁹⁷ Dabei verschafften ihm seine NSDAP-Mitgliedschaft sowie zahlreiche positive Stellungnahmen betreffend seine ‚politische Zuverlässigkeit‘ jeweils entscheidende Vorteile in den Beru-

⁸⁹ Lange, a.a.O., S. 224 f.

⁹⁰ Lange, a.a.O., S. 225.

⁹¹ So unter Berufung auf Franz Beyerle Lange, a.a.O., S. 228.

⁹² Lange, a.a.O., S. 230: „tiefer Gegensatz zum alten [Recht], das auf dem staatlich gezungelten Eigennutz des Einzelnen [...] aufgebaut war“.

⁹³ Lange, a.a.O., S. 232.

⁹⁴ Vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 337 m.w.N. auch zum Zitat Langes.

⁹⁵ Lange, ZAkDR 1936, S. 924; zitiert nach Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 339.

⁹⁶ Vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 337 m.w.N.

⁹⁷ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, S. 262.

fungsverfahren.⁹⁸ Ab 1934 tat sich Lange zudem durch eine rege Publikationstätigkeit hervor, die nicht selten eine eindeutig antisemitische und völkisch-rassistische Stoßrichtung deutlich erkennen lässt. So versuchte Lange etwa in einem Aufsatz unter dem Titel *Das Judentum und die deutsche Rechtswissenschaft* den Nachweis einer speziellen wissenschaftlichen „Überfremdung des eigenen Volkstums“ durch ein „Gastvolk“ zu führen und begrüßte die Entfernung jüdischer Hochschullehrer aus dem Wissenschaftsbetrieb des NS-Staates als „Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes“.⁹⁹

Wenig überraschend wurde Lange im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens Ende 1945 zunächst seines Dienstes enthoben.¹⁰⁰ Nachdem eine Reihe von Kollegen Langes Darstellung bekräftigt hatten, wonach er sich letztlich *gegen* die nationalsozialistischen Forderungen gestellt habe,¹⁰¹ wurde er einige Zeit später als ‚entlastet‘ eingestuft und erhielt bereits 1948 einen Lehrauftrag an der Hochschule Bamberg. Ab 1949 war er als niedergelassener Rechtsanwalt in München sowie als Gastprofessor an der neu gegründeten Universität des Saarlandes tätig.¹⁰² Zum Wintersemester 1951/52 erhielt Lange sodann einen Ruf für Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes, nahm diesen jedoch nur unter der Bedingung an, in Saarbrücken als Gastprofessor mit dem Titel und Rang eines ordentlichen Professors wirken zu können.¹⁰³

Lange behielt jenes Amt jedoch nur für kurze Zeit: Bereits im Oktober 1953 übernahm er einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Würzburg. In Saarbrücken gehörte er jedoch bis zum Sommersemester 1956¹⁰⁴ als Gastprofessor dem Lehrkörper der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an und übernahm dort etwa Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des BGB,¹⁰⁵ zum Sachenrecht¹⁰⁶ sowie Seminare für Doktoranden.¹⁰⁷ Bemerkenswert ist, dass ausgerechnet das Erbrecht, dessen Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne Gegenstand von Langes Wirken u.a. im Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht war, zu seinen Lehrverpflichtungen gehörte.¹⁰⁸

⁹⁸ Vgl. *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 30 ff. bzw. S. 50 ff.

⁹⁹ Vgl. *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 59 f. m.w.N.

¹⁰⁰ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 148; vgl. umfassend zum Entnazifizierungsverfahren *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 77 ff.

¹⁰¹ Vgl. *Benkert*, (Fn. 100), S. 148 (dort Fn. 451 m.w.N.).

¹⁰² *Kuchinke*, in: FS Lange, S. 11.

¹⁰³ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 148.

¹⁰⁴ Die Vorlesungsverzeichnisse ab dem Wintersemester 1956/57 führen Lange nicht mehr auf.

¹⁰⁵ Siehe etwa das Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1954/55, S. 18 u. 53 f.

¹⁰⁶ So etwa im Wintersemester 1955/56, siehe das Vorlesungsverzeichnis, S. 61.

¹⁰⁷ Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1954/55, S. 54.

¹⁰⁸ So etwa im Wintersemester 1955/56, siehe das Vorlesungsverzeichnis, S. 61. Neben Lehrbüchern zum Sachenrecht und zum Allgemeinen Teil des BGB veröffentlichte Lange zudem ab 1962 ein umfangreiches Lehrbuch zum Erbrecht im Verlag C. H. Beck, in dem er selbst die „Normen des Nationalsozialismus“ als „mit den elementaren Rechtsgrundsätzen unvereinbar“ bezeichnete, vgl. *Ders.*, Lehrbuch des Erbrechts, S. 15.

5. Ernst Seelig (1952–1955)

Ernst Seelig (*25. März 1895, † 1. November 1955) war seit 1952 zunächst Gastprofessor und ab 1954 dann Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.¹⁰⁹ Bis zu seinem Tod Ende 1955 hielt er Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, zur Geschichte und System der Kriminologie sowie zu Themen wie ‚der verbrecherische Mensch‘.¹¹⁰

Seelig sammelte nach dem Studium der Rechtswissenschaften und seiner Promotion (1918) erste Berufserfahrung als Rechtsanwalt, dann als Richter auf Probe, bis er sich 1923 an der Universität Graz habilitierte (Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie).¹¹¹ 1941 folgte der Ruf als ordentlicher Universitätsprofessor an die Universität Graz, wo er zugleich zum Direktor des Kriminologischen Instituts berufen wurde.¹¹² Schon zu Beginn seiner akademischen Laufbahn, die 1919 als Assistent an der dortigen Universität begann, fokussierte sich Seelig auf das Themenfeld der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit¹¹³ und wurde 1926 zum gerichtlichen Sachverständigen für Kriminologie ernannt und 1928 zum außerordentlichen Professor am Institut für Kriminologie der Universität Graz.¹¹⁴

In diesem Zusammenhang begann Seelig bald, sich für die Theorien der Eugenik, im deutschen Sprachgebrauch ‚Rassenhygiene‘,¹¹⁵ zu interessieren: Bereits 1923 erschien ein kurzer Aufsatz zur *Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*,¹¹⁶ in dem er sich als Anhänger der „Binding-Hoche“schen Grundidee“ bezeichnete, wonach in bestimmten Fällen die Tötung von Menschen als „lebensunwerte Individuen“ legitimiert werden könne und solle – „um ihrer selbst willen“.¹¹⁷ Diese aus heutiger

¹⁰⁹ Vgl. zur Tätigkeit Seeligs an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Saarbrücken etwa den Beitrag von *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 223 ff., der jedoch bedauerlicherweise den hier im Fokus stehenden Bezug zur Tätigkeit Seeligs während des Nationalsozialismus vermissen lässt.

¹¹⁰ Vgl. *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 225 m.w.N.

¹¹¹ Titel der Arbeit: „Das Glücksspielstrafrecht“, vgl. die Darstellung der Biografie bei *Probst*, Rechtswissenschaftliche Fakultät Graz, S. 61 ff. m.w.N. sowie *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 223 ff.

¹¹² Vgl. Bundesarchiv, Bestand R 9361-IX, Kartei Nr. 4104005.

¹¹³ So publizierte Seelig 1923 eine Untersuchung zur „Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter“

¹¹⁴ Vgl. *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 223. Obwohl zum damaligen Zeitpunkt Theoriebildung und empirische Forschung zu den Ursachen von Kriminalität hauptsächlich von Medizinern, insbesondere Psychiatern, vorangetrieben wurden, interessierten sich seit Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend Juristen für das Thema, vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 13.

¹¹⁵ Siehe etwa das frühe Werk von *Ploetz*, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, *passim*.

¹¹⁶ Vgl. *Hödl*, in: Freidl et al. (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, S. 155; der Text ist abgedruckt bei *Grübler* (Hrsg.), Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion, S. 263–265.

¹¹⁷ Siehe die Nachweise zur Druckfassung des Aufsatzes in Fn. 116. Bei der in Bezug genommenen Publikation handelt es sich um den 1920 erschienenen Text von Karl Binding und

Sicht pseudowissenschaftliche Anschauung entstand bereits vor der Geburt Seeligs: Die Grundannahme war, dass Fortpflanzung gesteuert werden könne und müsse, um den erbbiologischen ‚Niedergang‘ einer Nation aufzuhalten und die menschliche Fortentwicklung voranzutreiben. Auch die Idee, menschliches Leben habe einen Wert, der höher oder niedriger sein und bis hin zu ‚lebensunwertem Leben‘ reichen könne, entstand in dieser Zeit.

Anders als bei den sozialdemokratischen Befürwortern der Eugenik war der Rassengedanke für die Nationalsozialisten ein Kernelement ihrer ‚Blut und Boden‘-Ideologie und damit ihres politischen Selbstverständnisses.¹¹⁸ Die Betrachtung von Kriminellen als ‚Degenerierten‘ und ‚Entarteten¹¹⁹ bildeten den willkommenen Anknüpfungspunkt für die rassebiologischen Kriminalitätstheorien der Nationalsozialisten und ihr darauf basierendes Strafrechtsverständnis: Die Strafe diente demnach zwar einerseits der „Erziehung der durch ungünstige Einflüsse oder erstmal zu Fall gekommenen erbgesunden Volksgenossen zur Volksgemeinschaft“, erfüllte aber andererseits eine Schutzfunktion zur „Sicherung der Volksgemeinschaft vor Entarteten“. Einzig der ‚Besserungsfähige‘ sollte wieder in die ‚Volksgemeinschaft‘ eingegliedert werden, während „der Unverbesserliche und der Unheilbare (...) durch Strafe und Sicherungsmaßnahmen aus dem völkischen Verbande ausgeschieden werden“ musste.¹²⁰ Vertreter dieses Modells sahen in der Gesellschaft die „Hochwertigen“ als „Gegenpol“ zu den „geborenen Asozialen, Antisozialen“, an denen „Minderwertigkeit“ sich nichts ändere, egal in welchem Milieu sie leben würden.¹²¹

Seelig konnte sich als Mitglied der *Kriminologischen Gesellschaft*, der führenden fachwissenschaftlichen kriminologischen Organisation in Österreich, ab 1927 mit anderen Vertretern wie Neureiter, Lenz, Viernstein, Mezger, Exner und Sauer darum bemühen, die Kriminalbiologie als Grundlage der Strafrechtspraxis, insbesondere des Strafprozesses, zu etablieren.¹²² Kurz nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das

Alfred Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, der über medizinische Fachkreise hinaus eine große Wirkung auf Juristen und die Öffentlichkeit ausübte.

¹¹⁸ Braß, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1933–1945, S. 47.

¹¹⁹ Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 50 ff.; für einen Überblick über die zahlreichen „biologischen Kriminalitätstheorien“ siehe etwa Leone, Biologische Kriminologie, S. 65 ff. Gegenüber der im 19. Jahrhundert vertretenen Lehre, die abweichendes Verhalten überwiegend Milieufaktoren (vorwiegend mangelnder Erziehung) zuschrieb, wurden durch die in den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts entwickelten Ansätze die Ursachen hierfür vor allem biologisch anlagebedingt erklärt, vgl. Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse, Blut und Gene, S. 18.

¹²⁰ Siegert, DR 1934, S. 529; vgl. hierzu Dörrenbächer, NS-Justiz an der Saar, S. 46 f. m.w.N.

¹²¹ vgl. zu dieser Entwicklung Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 43 ff.

¹²² Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 67 u. 96 m.w.N. Der Anthropologe Lenz untersuchte 1931 die Berührungspunkte zwischen Nationalsozialismus und Rassenhygiene und bemerkte, dass „die NSDAP die erste politische Partei nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt ist, welche die Rassenhygiene als eine zentrale Forderung ihres Programms vertritt“, Ders., in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (1931), S. 300 (300), vgl. Braß, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1933–1945, S. 48; vgl. zu Mezger etwa Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 159 ff.

Deutsche Reich¹²³ trat Seelig auch der NSDAP bei, nachdem er bereits 1934 Mitglied der austrofaschistischen Einheitspartei *Vaterländische Front* geworden war. Seine wissenschaftliche ‚Expertise‘ stieß bei den Nationalsozialisten auf großes Interesse. Ab 1939 übernahm er als Mitglied des *NS-Dozentenbundes*¹²⁴ dessen Pressearbeit und wurde im selben Jahr von der Landeshauptmannschaft Steiermark mit sämtlichen im Kontext der Nürnberger Gesetze durchzuführenden ‚Mischlingsuntersuchungen‘ betraut.¹²⁵ 1941 wurde Seelig schließlich zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie zum Direktor des Kriminologischen Instituts ernannt. Etwa zeitgleich veröffentlichte Seelig sein „Handbuch der Kriminalistik“.¹²⁶

Nach 1945 durfte er seine Lehrtätigkeit zunächst nicht ausüben. 1951 erhielt Seelig seine Lehrbefugnis zurück, musste sich jedoch mit dem Titel eines außerordentlichen Professors begnügen. Deshalb musste das nachfolgende Angebot der Universität des Saarlandes, ab 1952 als Gastprofessor als tätig zu werden, für ihn eine willkommene Chance gewesen sein, der unbefriedigenden Situation in Graz zu entkommen. Der Wechsel nach Saarbrücken war für Seelig daher der Wiedereinstieg in eine (zweite) Karriere als Strafrechtler und Kriminologe.¹²⁷ An der Saarbrücker Fakultät wurde seine Berufung vor allem mit dem Ziel der Errichtung eines Kriminologischen Instituts an der noch jungen Rechtswissenschaftlichen Fakultät forciert.¹²⁸ Nach dessen Gründung beförderte die Universität des Saarlandes Seelig zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.¹²⁹

Das Seelig auch nach 1945 dem rassistischen Gedankengut verhaftet blieb, dass er und seine Kollegen aus Wissenschaft und Strafrechtspraxis in den vorausgegangenen zwei Jahrzehnten entwickelt hatten und zu dessen Verbreitung ihm die Saarbrücker Fakultät eine neue Heimat bot, zeigt exemplarisch sein 1951 in zwei Auflagen erschienenes Lehrbuch zur Kriminologie.¹³⁰ Auch in Kenntnis der NS-Vernichtungspolitik gegenüber Juden sowie sog. ‚Zigeunern‘ führte Seelig in seinem Lehrbuch aus, dass der „Stamm“ des „Berufsverbrechertums“ auf „jahrhundertealte Gaunerbanden“ zurückgehe und durch den „ständigen Zustrom von Juden“ und „Zigeunern“ durchmischt worden sei. Die angeblich „besondere Kriminalität der Juden“ sei auf deren spezielle Berufswahl zurückzuführen, welche wiederum auf deren „erblichen Neigungen und Fähigkeiten“ beruhe.¹³¹ Generell konnte Seelig auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft trotz seines erst kürzlich beendeten Berufsver-

¹²³ Vgl. hierzu etwa *Waldenegg*, VfZ 51 (2003), S. 147 ff.; *Schmidl*, Der „Anschluß“ Österreichs, passim.

¹²⁴ Siehe hierzu *Grittner*, Talar und Hakenkreuz, S. 165 ff.

¹²⁵ Vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 163.

¹²⁶ Vgl. *Müller*, in: *Borck* (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 224.

¹²⁷ Vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 163.

¹²⁸ Vgl. *Kielwein*, in: Ders. (Hrsg.), Entwicklungslinien der Kriminologie, S. 2 f.

¹²⁹ Vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, 1.63.

¹³⁰ *Seelig*, Lehrbuch der Kriminologie. Nachdem das Werk zunächst 1942 als „Handbuch Kriministik“ in Graz erschienen war, wurde es in zweiter Auflage dann auch im Verlag Dr. N. Stoytscheff aus Düsseldorf/Nürnberg publiziert, vgl. zu diesem sowie den nachstehenden Zitaten insgesamt *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 164 ff.

¹³¹ *Seelig*, Lehrbuch der Kriminologie, S. 192.

bots sowohl vertreten, dass die regional unterschiedlichen Kriminalitätsraten auf „volksstammliche“ Ursachen und die „rassische Zusammensetzung der Bevölkerung“ zurückzuführen seien als auch offen Sterilisationen als rassenhygienische Maßnahmen „zur Hebung der Volksgesundheit“ propagieren.¹³² Seelig blieb mit diesen Äußerungen nicht isoliert; im Gegenteil: Seine Lehre wurde nicht nur von Kriminologen rezipiert, sondern auch in der Gerichtspraxis verwendet.¹³³ Besonders im Bereich der Jugendkriminalität sah der von Seelig vorgelegte Untersuchungsbogen etwa vor, zur Ermittlung von angeblich die Delinquenz erklärenden ‚ungünstigen Erbanlagen‘ und ‚Veranlagungen‘, eine Vermessung des Schädels, die Begutachtung der Nase, Augen und Ohren sowie die Beurteilung der Körperbehaarung vorzunehmen. Man war überzeugt, dass ein auffälliges äußerer Erscheinungsbild mit ‚inneren abnormen Anlagen‘ korrespondierte.¹³⁴

Ein vorzeitiges Ende fand die zweite Karriere Seeligs alsbald aus anderen Gründen: Nachdem Ärzte feststellten, dass Seelig schwer an Lungenkrebs erkrankt war, verstarb er nach kurzer Behandlung in Wien im November 1955.¹³⁵

6. Josef Wolany (1952 – 1974)

Josef Wolany (* 24. 07. 1907 in Kaltwasser, † 1993) war von 1952 bis 1974 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht bzw. zunächst Gastprofessor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und hielt dort u. a. Vorlesungen im Sachenrecht, zum gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht.¹³⁶

Wolany, der sowohl Mitglieder NSDAP, des NS-Rechtswahrerbundes wie auch der SS war, arbeitete nach Studium, Referendariat und Promotion (Breslau und Berlin) zunächst als Richter am Amts- und Landgericht. Von 1943 bis 1945 war Wolany Richter am Oberlandesgericht in Posen, das aufgrund seiner Lage in den gewaltsam in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten eine zentrale Funktion bei der justiziellen Legitimation der Enteignung von Polen und Juden sowie der Strafverfolgung aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung¹³⁷ hatte¹³⁸ und an dem zudem zahlreiche Todesurteile wegen ‚Wehrkraftzersetzung‘¹³⁹ gefällt wurden.¹⁴⁰ Zu den grund-

¹³² Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, S. 174 u. 306

¹³³ Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 165 m.w.N.

¹³⁴ Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 179 f. m.w.N.

¹³⁵ Vgl. Müller, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 227.

¹³⁶ Vorlesungsverzeichnis WS 1961/62, S. 42 f.

¹³⁷ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 04. 12. 1941, RGBI. I, S. 759, siehe zu diesem Sonderstrafrecht für ‚Fremdvölkische‘ Dörrenbächer, NS-Strafjustiz an der Saar, S. 40 ff. m.w.N.

¹³⁸ Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 106 ff. (zur Enteignung), S. 264 (zu Wolany),

¹³⁹ Siehe § 5 der bereits 1938 konzipierten, aber erst kurz vor Kriegsbeginn veröffentlichten Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO).

¹⁴⁰ Werner, Josef Engert, S. 23. Die genaue Tätigkeit Wolanys am Oberlandesgericht konnte im Rahmen der Recherchearbeiten für den vorliegenden Beitrag nicht im Detail nachvollzogen werden.

sätzlich mit der Todesstrafe bedrohten Handlungen gehörten Kriegsdienstverweigerung, defäristische Äußerungen und Selbstverstümmelung, weshalb die Vorschrift als ein „geradezu universelles Mittel“ zur Unterdrückung jeder oppositionellen Regung war.¹⁴¹ Obgleich genaue Erkenntnisse zur Tätigkeit Wolanys am Oberlandesgericht Posen fehlen, lässt sich anhand der vorhandenen Materialien konstatieren, dass Wolany aufgrund seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der ‚Ostrechtspflege‘ offensichtlich politisch zuverlässig genug war. Dies verdeutlicht der Umstand, dass er gemeinsam mit Karl Buchholz und Wilhelm Pungs eine kommentierte Fassung der ab 1941 geltenden Ostrechtspflegeverordnung veröffentlichte, welche vom *Institut für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung* herausgegeben wurde.¹⁴² Zuvor hatte er sich bereits im Rahmen seiner Dissertation mit *Geltung und Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten* beschäftigt.¹⁴³ Diese Ostrechtspflegeverordnung verkörperte an zahlreichen Stellen den Gedanken eines Sonderrechts für ‚Fremdvölkische‘, das als eines der zentralen ‚Rechtsprinzipien‘ der nationalsozialistischen ‚Rechtslehre‘ dazu gedacht war, die von der NS-Rassellogik antizipierte Sonderstellung der ‚Volksdeutschen‘ gegenüber den ‚unterlegenen‘ slawischen ‚Rassen‘ in der Rechtsordnung zu verankern. Kern dieses ‚völkischen Rechtsdenkens‘ war die Ungleichheit unter rassischen und politischen Gesichtspunkten, die den liberalen Gleichheitsgrundsatz ersetzte. „Rechtsgenosse“ sollte nur noch sein, „wer deutscher Volksgenosse“ war, „Volksgenosse“ nur „wer deutschen Blutes“ war.¹⁴⁴ „Fremdrassige“ wurden aus der deutschen Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und einem Recht milderer Güte unterstellt.¹⁴⁵

Um diesem Ziel gerecht zu werden, ordnete die Verordnung zwar die Geltung des deutschen Zivilrechts in den besetzten Ostgebieten an,¹⁴⁶ schrieb jedoch gleichzeitig in § 4 das Prinzip der „sinngemäßen Anwendung“ fest und schuf damit die Möglichkeit zur Abweichung von geltendem Recht, wenn dies zur Diskriminierung der polnischen Prozesspartei erforderlich war. Polnischen Personen war zwar das Recht auf Klageerhebung nicht von vornherein verwehrt, Klagen gegen ‚Volksdeutsche‘ hatten jedoch nur Aussicht auf Erfolg, sofern ein „deutsches Interesse“ bestand. Über die „sinngemäße Anwendung“, die eine Abweichung vom geschriebenen Recht ermöglichte, konnten solche Ansprüche jederzeit abgewiesen werden, auch wenn die Klage formell-gesetzlich zugunsten der polnischen Prozesspartei begründet war.¹⁴⁷

¹⁴¹ Vgl. Müller, Furchtbare Juristen, S. 151.

¹⁴² Pungs/Buchholz/Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung und erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung. Mit der Kommentierung der vom NS-Staat zur Durchsetzung seiner rasse- und geopolitischen Ziele gedachten Gesetze wurden in aller Regel nur solche Juristen betraut, die man für ausreichend „politisch zuverlässig“ hielt.

¹⁴³ So der Titel seiner 1942 veröffentlichten Dissertation.

¹⁴⁴ So Karl Larenz, zitiert nach Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 42.

¹⁴⁵ Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 42.

¹⁴⁶ Da den „Volksdeutschen“, die unter der Geltung des polnischen Rechts „gelitten“ und denen „schwerste Blutopfer auferlegt“ worden seien, „nicht zugemutet“ werden könne, „weiter unter diesem Rechtszustand zu leben“, vgl. Pungs/Buchholz/Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung und erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung, S. 7.

¹⁴⁷ Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 121 m.w.N.

Nachdem Wolany 1944 zum Militärdienst herangezogen wurde und 1945 nach kurzem Fronteinsatz in Gefangenschaft geriet, konnte er seine Karriere in der Justiz erst 1950 wieder fortsetzen. Dies legt angesichts des Mangels an Justizpersonal nach 1945 den Schluss nahe, dass ihm diese Tätigkeit aufgrund seiner Vorbelastung durch die Alliierte Militärverwaltung zunächst untersagt worden war, nachdem Wolany im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens seine Mitgliedschaften im NSDAP, Rechtswahrerbund und SS sowie seine Tätigkeiten in Posen offengelegt hatte.¹⁴⁸ Nachdem Wolany zunächst als Richter am Landgericht Regensburg tätig war, stieg er bereits 1953 zum Richter am neu gegründeten Bundesgerichtshof auf, wo er bis 1956 tätig war. Zuvor (ab 1947) konnte Wolany eine Stellung als Lehrbeauftragter an der Theologisch-Philosophischen Hochschule in Regensburg wahrnehmen und gründete bald darauf die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Regensburg. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Justiz fokussierte Wolany ohne größere Hindernisse seine wissenschaftliche Karriere und habilitierte sich 1952 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Den Wandel zwischen Wissenschaft und Praxis löste Wolany schließlich zugunsten der erstgenannten auf: In Saarbrücken war er zunächst ab 1952 als Gastprofessor neben seinem Amt als Richter, später dann (ab 1959 und seinem Ausscheiden als Bundesrichter) hauptamtlich, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bis 1974.

7. Karl Maria Hettlage (1954–1956)

Karl Maria Hettlage (*28. November 1902, †03. September 1995) war von 1954 bis 1956 Gastprofessor für Verwaltungsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, wo er u. a. Vorlesungen zum Verwaltungsrecht hielt.¹⁴⁹

Hettlage studierte Rechtswissenschaften in Münster und Köln und schloss sein Studium 1924 ab. Zwei Jahre später wurde er promoviert und habilitierte sich 1930. Im Anschluss begann der politisch rechtskonservative Hettlage¹⁵⁰ eine Tätigkeit als Mitarbeiter der Finanzverwaltung im Rathaus der Stadt Köln unter Konrad Adenauer und wechselte 1930 zum Deutschen Städtetag. Nach einer kurzen Zeit im Preußischen Landtag kehrte Hettlage im November 1934 wieder in die Kommunalverwaltung zurück, diesmal als Kämmerer der Stadt Berlin, bevor er 1939 in den Vorstand der Commerzbank wechselte.¹⁵¹ Bereits zum 1. April 1940 konnte Hettlage

¹⁴⁸ Landesarchiv NRW, NW 1025–671 Wolany, Joseph, S. 5.

¹⁴⁹ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1954/55, S. 55; ferner *Karl Maria Hettlage*, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz. URL: <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/id/fbea8982-0a12-41bb-a7aa-6464cf8d56a5> (Zugriff am 01.02.2023); *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250.

¹⁵⁰ U. a. Mitgliedschaft in einem regionalen Freikorps, dem Westfälischen Treubund sowie als „Zeitfreiwilliger“ bei einer Einheit der Schwarzen Reichswehr. Dies geht aus der SS-Stammkarte Hettlates hervor, vgl. *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (434).

¹⁵¹ Ob der Wechsel zur Commerzbank, wie es Hettlage nach 1945 schilderte, auf Druck der NSDAP geschah, bleibt unklar, vgl. *Schrafstetter*, (Fn. 150), S. 431 (436).

– der zwischenzeitlich auch Mitglied der SS geworden und den Rang eines Hauptsturmführers inne hatte¹⁵² – zunächst als Präsident der Durchführungsstelle, ab Oktober 1940 sodann als Leiter des Hauptamtes *Verwaltung und Wirtschaft – Hauptamt II* beim *Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt* (GBI) Albert Speer¹⁵³ ein neues Amt antreten:

„Um Speers Monumentalbauten verwirklichen zu können, musste in Berlin Platz geschaffen werden. Wohnungsknappheit war die vorhersehbare Folge. Um dieses Problem zu lösen, vertrieben Speer und sein Mitarbeiterstab zahlreiche jüdische Mieter aus ihren Wohnungen, die ‚arischen‘ Miatern zugesprochen wurden, deren Wohnungen den Abrissplänen zum Opfer fallen würden. Eine stetig wachsende Zahl von Juden wurde gezwungen, in qualvoller Enge im sogenannten ‚Schachtelraum‘ zu leben, dem Sektor des Wohnungsmarkts, wo Juden noch wohnen durften. Seit Januar 1941 war man beim GBI unter dem Kodennamen erste, zweite und dritte Aktion zu einer Politik der gewaltsaften Vertreibung übergegangen, die in der Deportation der Berliner Juden in die Ghettos im besetzten Polen kulminierte. Hettlages Hauptamt II koordinierte diese Vertreibungen. Gleichzeitig beteiligte sich der GBI aktiv an der Arisierung jüdischen Wohneigentums.“¹⁵⁴

Hettlages Hauptamt II erstellte dabei die Listen der Juden, die aus ihren Wohnungen vertrieben und der Gestapo zur Deportation überantwortet werden sollten.¹⁵⁵ Ab Sommer 1941 billigten Speer und Hettlage zudem den Missbrauch des dem GBI für städtebauliche Maßnahmen eingeräumten Vorkaufsrechts zugunsten privater Interessenten, „um den für unsere Zwecke notwendigen jüdischen Grundbesitz (Villen etc.) in unsere Hände zu bringen“.¹⁵⁶ Eingebunden war Hettlage zudem in den massiven Einsatz von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen aus Russland. Diese wurden zur Durchführung von Bauunternehmungen – bewacht von der SS – sowohl in Deutschland als auch in den besetzten osteuropäischen Gebieten eingesetzt. Viele kamen dabei unter den grausamen Arbeitsbedingungen ums Leben. Bei der ‚Vermietung‘ solcher Zwangsarbeiter verbuchte Hettlage im Auftrag des GBI nicht unerhebliche Gewinne und schreckte auch vor unmenschlichen Rationalisierungsmaßnahmen zur Gewinnmaximierung nicht zurück: So wurde an die Arbeiter „Sonnabends und Sonntags [...] keine Suppe verabreicht“.¹⁵⁷

Nach der Übernahme des Rüstungsministeriums durch Speer kam Hettlage neben seiner Stellung beim GBI nun gleichzeitig die Leitung des *Generalreferats Wirtschaft und Finanzen* innerhalb des Ministeriums zu. Dort unterstand er unmittelbar Speer

¹⁵² SS-Mitglieds-Nr. 276309, vgl. *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250.

¹⁵³ Schon lange vor seiner Ernennung zum Rüstungsminister hatte Speer gemeinsam mit der SS KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene für kriegswirtschaftliche und bau-technische Zwecke ausgebaut. Auch für kriegswichtige Bauaufgaben (z. B. Luftschutzbauten, Rüstungsbau), die der GBI mit Kriegsbeginn übernommen hatte, wurden zunehmend Zwangsarbeiter herangezogen, vgl. *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (438 m.w.N.).

¹⁵⁴ *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (438) m.w.N.

¹⁵⁵ *Willem*s, Der entsiedelte Jude, S. 326; *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (439).

¹⁵⁶ *Willem*s, (Fn. 155), S. 253 m.w.N.

¹⁵⁷ So eine Notiz Hettlaces zur Unterbringung der zum Arbeitseinsatz gezwungenen russischen Kriegsgefangenen, mit der er die wirtschaftliche Ausbeutung der Zwangsarbeiter unter unmenschlichen Bedingungen absegnete, vgl. *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (441) m.w.N.

und zählte zu dessen engsten Mitarbeitern.¹⁵⁸ denen die Organisation der deutschen Kriegs- und Rüstungsmaschinerie zukam respektive der Verlagerung der Raketenproduktionsstätten (V1 und V2) vom ausgebombten Peenemünde in unterirdische Stollen des KZ Mittelbau-Dora.¹⁵⁹ Für die Ausbeutung der KZ-Häftlinge durch die deutsche Rüstungsproduktion war Hettlage somit persönlich mitverantwortlich. Die privatrechtlich organisierte *Mittelwerk GmbH* war dabei „verantwortliche Trägerin der Fertigung“ im KZ Mittelbau-Dora und selbst wiederum Teil der *Rüstungskontor GmbH*, die als „Hausbank“ des Ministeriums fungierte und der Finanzierung und Organisation der Kriegsgüterproduktion diente.¹⁶⁰

Unmittelbar nach Kriegsende 1945 wurde Hettlage gemeinsam mit Albert Speer, Wernher von Braun und den Direktoren der IG-Farben interniert, um Einblicke in die wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Rüstungsproduktion und der Organisation der deutschen Kriegswirtschaft zu erhalten.¹⁶¹ Es gelang ihm allerdings, trotz seiner Stellung als hoher Funktionär innerhalb des NS-Staates, sich unter Rekurs auf seine in gewissen Maße bewahrte ideologische Resistenz, im Rahmen der Entnazifizierung zum aktiven Widerstandskämpfer zu inszenieren und so seine Mitverantwortung für die Verbrechen des NS-Staates vollumfänglich auszublenden.¹⁶² Ausdrücklich verwies er auf seine fehlende NSDAP-Zugehörigkeit, ließ seine SS-Mitgliedschaft jedoch unerwähnt und präsentierte sich als „Opfer des Systems“.¹⁶³ Nach Hettlates persönlicher Darstellung seiner Tätigkeit zwischen 1933 und 1945 sei er zunächst von den Nationalsozialisten aus seiner Stellung als Kämmerer der Stadt Berlin „gedrängt“ worden und musste bis 1945 im Vorstand der Commerzbank „überwintern“; persönlicher Verfolgung sei er nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 nur „knapp entkommen“.¹⁶⁴ Seine Tätigkeit beim GBI verschwieg er hingegen.¹⁶⁵

¹⁵⁸ Fest, Speer, S. 270.

¹⁵⁹ Schrafstetter, (Fn. 150), S. 431 (441 f.) m.w.N. Vgl. zum KZ Mittelbau-Dora Neander, Mittelbau-Dora, passim; Wagner, Produktion des Todes, S. 195 ff.

¹⁶⁰ Eichholz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939–45, Bd. II, S. 69 ff.; Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (442) m.w.N.

¹⁶¹ Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250; Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (443).

¹⁶² Tatsächlich war Hettlage zwar zu keiner Zeit NSDAP-Mitglied und bewahrte sich eine innere, kritische Distanz zum Nationalsozialismus. Gleichzeitig übte er während des Kriegs aber mitnichten eine unbedeutende Tätigkeit im Vorstand einer Bank aus, sondern förderte durch seine pflichtgemäße Amtsausübung maßgeblich das verbrecherische NS-Regime und dessen auf die Ausbeutung vermeintlich „rassisches minderwertiger“ Menschen gerichtetes Weltbild. Sein Vorgehen ist insoweit stereotyp für die Verhaltensweisen vieler hoher Funktionsträger des NS-Staates, vgl. Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (433).

¹⁶³ Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (443).

¹⁶⁴ Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (431 f.). Über das Mittelwerk und den dortigen Einsatz von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen wurde er nicht befragt, was vermutlich seinen Grund darin fand, dass die Alliierten das A4/V2-Programm nicht öffentlich mit Kriegsverbrechen assoziiert sehen wollten, da sonst Wissenschaftler wie von Braun, an denen sie selbst interessiert waren, als Kriegsverbrecher hätten angeklagt werden müssen. Aus diesem Grund wurde das Mittelwerk auch in den Nürnberger Prozessen nur am Rande erwähnt, vgl. Neufeld, Die Rakete und das Reich, S. 322 ff. sowie Schrafstetter, a.a.O., S. 444.

¹⁶⁵ Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (444).

Diese Schönheitskorrekturen, die politische motivierte Ausklammerung der Organisationsgeflechte um die KZ-Raketenproduktion¹⁶⁶ und das große Netzwerk um Speer führten dazu, dass Hettlage in insgesamt zwei Entnazifizierungsverfahren als ‚entlastet‘ und ‚politisch tragbar‘ eingestuft wurde.¹⁶⁷ Nun gab es auch keine Hindernisse mehr für eine akademische Karriere Hettlages. Bereits 1951 konnte Hettlage einen Lehrstuhl an der Universität Mainz übernehmen, nachdem er bereits ab 1949 außerordentlicher Professor an der Universität Bonn gewesen war.¹⁶⁸ Zeitgleich zu seiner Mainzer Zeit, von 1954 bis 1956, hielt Hettlage zudem als Gastprofessor für Verwaltungsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes Vorlesungen zum Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht.¹⁶⁹

Im Anschluss an seine Tätigkeit als Universitätsprofessor in Mainz und Saarbrücken stieg Hettlage rasch in der Ministerialverwaltung von Rheinland-Pfalz und anschließend in der Bundesregierung auf und entwickelte sich zu „einem der renommiertesten Experten für Finanzrecht“ in der Bundesrepublik:¹⁷⁰ 1958 wurde er Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen und stieg bereits ein Jahr später zum Staatssekretär auf; es folgten hohe Ämter, etwa als Senator der Max-Planck-Gesellschaft, bei der Hohen Behörde der Montan-Union in Luxemburg sowie als Präsident des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung. Während dieser Zeit aufkommende Vorwürfe zur Vergangenheit Hettlages, etwa im Rahmen der *Braunbuch*-Kampagne der DDR, wurden in Westdeutschland mit politischen Argumenten zerschlagen.¹⁷¹

8. Friedrich Karl Vialon (1961 – 1970)

Friedrich Karl Vialon (*10. Juli 1905, †8. April 1990) war seit 1959 Lehrbeauftragter und ab 1961 Honorarprofessor für öffentliches Finanzrecht/Haushaltsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.¹⁷² Bis

¹⁶⁶ Siehe Fn. 164.

¹⁶⁷ Schrafstetter, (Fn. 150), S. 431 (445) m.w.N. Hettlage relativierte dabei seine Verbindung und Stellung im Rüstungsministerium erneut massiv, seine Tätigkeit beim GBI erwähnte er erst gar nicht, führte stattdessen eine vermeintliche Verbindung zu den Widerstandskämpfern vom 20. Juli 1944 an und reklamierte für sich, zahlreichen jüdischen Mitbürgern geholfen zu haben. Das Bild rundete er mit zahlreichen Gutachten ab, die Hettlage als Gegner des Nationalsozialismus beschrieben. Die menschenunwürdige Behandlung der KZ-Lagerinsassen sei ihm unbekannt gewesen.

¹⁶⁸ Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (452).

¹⁶⁹ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1954/55, S. 55; ferner Karl Maria Hettlage, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz. URI: <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/id/fbea8982-0a12-41bb-a7aa-6464cf8d56a5> (Zugriff am 01.02.2023); Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250.

¹⁷⁰ So Vogel, AöR 117 (1992), S. 644 (645).

¹⁷¹ Siehe hierzu Schrafstetter, (Fn. 150), S. 431 (463 f.).

¹⁷² Siehe etwa das VV WS 1964/65, S. 15 u. 62 (Finanzrecht) bzw. VV 1962/63, S. 50 (Haushaltsrecht) sowie Klee, (Fn. 73), S. 640.

zum Jahr 1975 hielt er in dieser Funktion regelmäßig Vorlesungen zum Finanz- und Haushaltsrecht.¹⁷³

Seine Expertise in diesem Bereich erlangte Vialon, der nach Studium und Promotion zunächst als Richter und Staatsanwalt arbeitete, rasch nach der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten: Nach seinem Beitritt zur NSDAP im Mai 1933 wechselte er im Jahr 1937 in die Haushalts- und Personalabteilung des Reichsjustizministeriums. 1942 übernahm Vialon dann im Rang eines Regierungsrates die Leitung der Finanzabteilung des ‚Reichskommissariats Ostland‘.¹⁷⁴ Hierbei handelte es sich um ein unmittelbar nach dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion etabliertes Verwaltungskonstrukt des NS-Staates, das sich auf die Gebiete Estlands, Lettlands, Litauens und der Belarus erstreckte.¹⁷⁵ Aufgabe dieser deutschen Aufsichtsverwaltung war u. a. die Ausbeutung der materiellen und menschlichen Ressourcen des ‚Ostlandes‘ für die deutsche Kriegsführung. Die Verwaltungsbeamten arbeiteten hierfür gemeinsam mit den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD an der ‚völkischen Flurbereinigung‘ der eroberten Gebiete, d. h. der Aussonderung und Vernichtung von Juden, aber auch Kommunisten, Partisanen, ‚Geisteskranken‘ sowie Sinti und Roma.¹⁷⁶ Flankiert wurden diese Mordaktionen durch die Errichtung von Ghettos in größeren Städten, in denen die übrige, als ‚arbeitsfähig‘ betrachtete jüdische Bevölkerung Litauens und Lettlands zwangsumgesiedelt und gefangen gehalten und ihre Arbeitskraft sowie ihr Vermögen missbraucht wurden.¹⁷⁷

Vialon war als Leiter der Finanzabteilung bis Ende 1944 unmittelbar in die Arbeit dieser Behörde eingebunden und dort unter anderem für die „Sicherung jüdischer Vermögenswerte“ zuständig.¹⁷⁸ Konkret bedeutete dies, dass Vialon sowohl Geldmittel als auch sonstige Vermögensgegenstände von deportierten, in den errichteten Ghettos kasernierten und zur Zwangsarbeit gezwungenen oder ermordeten Personen verwaltete. Auf diese Weise hatte er Einblick sowohl in den Umfang als auch die Bru-

¹⁷³ Siehe etwa VV WS 1961/62, S. 14 u. 43.

¹⁷⁴ Vgl. *Klee*, (Fn. 73), S. 640.

¹⁷⁵ Vgl. *Lehmann*, in: Ders./Bohn/Danker (Hrsg.), *Reichskommissariat Ostland*, Paderborn 2012, S. 10 u. 34 (dort zur Verwaltungsstruktur); *Danker*, in: *Gaunt* (Hrsg.), *Collaboration and Resistance during the Holocaust*, S. 45 ff. Siehe für eine Übersicht über das betreffende Gebiet die kartografische Darstellung im Anhang von *Heim et al.* (Hrsg.), *Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, Bd. 7.

¹⁷⁶ Das Streben, den Osten Europas als deutsches Kolonialland zu beherrschen, war von der Rassenideologie der Nationalsozialisten bestimmt, der zufolge nur die „arischen Herrenmenschen“ und die „minderwertigen“ Slawen und andere Ethnien nur in einem Verhältnis der Über-Unterordnung standen. Dem jüdischen Teil der Bevölkerung war – spätestens ab 1942 – lediglich die Vernichtung zugedacht; Zwangsarbeit, Ghetto und Konzentrationslager waren nur Vorstufen hierzu bzw. Mittel zum Zweck, vgl. *Benz*, a.a.O., S. 35 f. Siehe für einen Überblick zum Forschungsstand betreffend die Besetzung Osteuropas im Zweiten Weltkrieg und die Ausübung von Gewalt gegen lokale Bevölkerungsgruppen etwa *Issinger*, *Militärische Organisationskultur im Nationalsozialismus*, S. 11 ff.

¹⁷⁷ Vgl. *Lehmann*, (Fn. 175), S. 10, 21; *Benz/Kwiet/Matthäus*, Einsatz im „Reichskommissariat Ostland“, S. 115 ff.; *Angrick*, in: *Lehmann/Bohn/Danker* (Hrsg.), *Reichskommisariat Ostland*, S. 86.

¹⁷⁸ *Klee*, (Fn. 73), S. 640.

talität der ‚Säuberungsaktionen‘ in den Ostgebieten.¹⁷⁹ In keinem anderen Bereich der Verwaltung erreichten deutsche Bürokraten einen derartigen Grad an Perfektion wie bei der Ausbeutung der Juden: Kapitalvermögen, persönliche Habe, die Arbeitskraft sowie die materiellen Hinterlassenschaften der Ermordeten wurden so zum Objekt staatlicher Begierde.¹⁸⁰ Die Geldmittel flossen dabei unmittelbar der von Vialon verwalteten Hauptkasse des Reichskommissariats zu. Seiner Aufgabe kam Vialon mit großem Eifer nach, ausbleibenden Zahlungen ging er unverzüglich nach.¹⁸¹ Auch die „Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden“ (die bspw. in den zahlreichen Ghettos innerhalb des Reichskommissariats¹⁸² festgehalten wurden) galt insoweit als „angefallenes Vermögen“, für dessen Verwaltung Vialon zuständig war.¹⁸³ So ‚verlieh‘ Vialon die noch im Ostland lebenden Juden an öffentliche oder private Arbeitgeber und erzielte hiermit bis 1944 Einnahmen für das Reichskommissariat in Höhe von rund 5 Millionen Reichsmark.¹⁸⁴ In einem Geheimerlass machte Vialon hierzu detaillierte Anweisungen:

„Gegenstand der Vermögensverwaltung ist hiernach in erster Linie das vorhandene Mobiliarvermögen. Hierzu tritt die Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden, die insoweit als angefallenes Vermögen gilt. [...] Das angefallene Mobiliarvermögen ist alsbald zu erfassen und zu sichern. [...] Gegen eine Veräußerung von Gegenständen, die im öffentlichen Interesse an irgendeiner Stelle dringend gebraucht werden, bestehen keine Bedenken. [...] Alle Gold- und Silberwaren sind genau zu erfassen, näher zu bezeichnen und durch Absendung an die Reichskreditkasse in Riga zu meiner Verfügung zu stellen. Eine Doppelschrift des Bestandsverzeichnisses ist mir vorzulegen. [...] Die Nutzung der Arbeitskraft der Juden geht in zweierlei Form vor sich:

- a) durch Vermietung an öffentliche oder private Arbeitgeber,
- b) durch Betrieb von Werkstätten (Regiebetrieb) [...].“¹⁸⁵

Nachdem der ‚Reichsführer-SS‘ Heinrich Himmler im Sommer 1943 den Transport sämtlicher Juden, einschließlich der von Vialons Behörde in den Ghettos zur Zwangsarbeit missbrauchten Personen, in Konzentrationslager angeordnet hatte, bemühte sich Vialon darum, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, etwa innerhalb der bestehenden Ghettos, ‚kleine Konzentrationslager‘ zu errichten, die direkt vom

¹⁷⁹ Vgl. DDR-Archivverwaltung, Braubuch, Berlin 1965, S. 42 („Der Buchhalter der SS-Mörder“).

¹⁸⁰ Benz, (Fn. 176), S. 41.

¹⁸¹ Siehe einen Geheimerlass *Vialons* vom 16.03.1943 betreffend die „Ablieferung der durch die Polizei beschlagnahmten jüdischen Vermögenswerte“, abgedruckt bei DDR-Archivverwaltung (Hrsg.), (Fn. 179), S. 42 m.w.N.

¹⁸² Vgl. zur Entstehung und Organisation dieser Ghettos exemplarisch *Dean*, in: Lehmann/Bohn/Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland, S. 41.

¹⁸³ Siehe Geheimverfügung des Reichskommissars für das Ostland vom 27.08.1942, unterzeichnet von Vialon, abgedruckt in DDR-Archivverwaltung (Hrsg.), (Fn. 179), Tafel 15; siehe zum vollständigen Wortlaut den Nachweis in Fn. 185.

¹⁸⁴ Vgl. Justiz /. *Vialon – Gewinn des Ostlands*, in: Der SPIEGEL, Nr. 46/1967 vom 05.11.1967 sowie Am Stehpult, in: Der SPIEGEL, Nr. 21/1965 vom 18.05.1965.

¹⁸⁵ Auszug aus dem Erlass des Reichskommissariats Ostland, Abteilung Finanzen (Vialon) an die Generalkommissare vom 27.08.1942 betreffend „Verwaltung der jüdischen Ghettos“, unterzeichnet von *Vialon*, abgedruckt bei Betz/Kwiet/Matthäus (Hrsg.), Einsatz im „Reichskommissariat Ostland“, S. 153.

zuständigen Generalkommissar in Riga geleitet werden sollten. Als diese Idee nicht umgesetzt wurde, mahnte er im Januar 1944 auf einer Konferenz an:

„Aus dem Judenvermögen hat das Ostland durch Veräußerung von Mobilien usw. einen Erlös von rund viereinhalb Millionen, aus der Verwertung der Judenarbeit einen Erlös von fünfeinhalb Millionen Mark gehabt. Dadurch, daß die Gettos nunmehr aufgelöst und von der SS beschlagnahmt sind, fällt natürlich auch ein wesentlicher Gewinn des Ostlands fort.“¹⁸⁶

Dies belegt nicht nur die Kenntnis Vialons von den Plänen zur ‚Endlösung der Judenfrage‘ durch die Vernichtung in den großen Konzentrationslagern, sondern dokumentiert auch den Versuch Vialons, den finanziellen Profit seiner Behörde an der Ausbeutung der Juden aufrechtzuerhalten:

„Der finanzielle Ertrag soll, wie bisher, meinem Haushalt zufließen.“¹⁸⁷

Anschließend war Vialon – bedingt durch den Gebietsverlust an der Ostfront ab 1944 – wieder kurzzeitig für das Reichsfinanzministerium tätig, bevor er wieder zur Wehrmacht eingezogen wurde und im Mai 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet. Ermittlungen gegen Vialon wegen seiner Tätigkeit im Reichskommissariat Ost erfolgten nicht. In späteren Prozessen zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gegen ehemalige SS-Angehörige wurde Vialon als Zeuge vernommen; jedoch gab er an, vor Kriegsende von den Massenverbrechen im Reichskommissariat nichts gewusst zu haben.¹⁸⁸ An einen von ihm unterschriebenen Befehl zur Entkleidung der Erschießungsopfer – Vialon war auch für die Verwaltung der bei den Massenexekutionen anfallenden Textilien verantwortlich – konnte er sich in einem späteren Verfahren nicht erinnern und lehnte die Verantwortung hierfür ab.¹⁸⁹ Ein hiernach 1964 eingeleitetes Verfahren wegen Meineids wurde trotz Vorlage belastenden Aktenmaterials, unter anderem durch ostdeutsche Staatsanwälte, durch das OLG Koblenz im Jahr 1973 eingestellt.¹⁹⁰

Ungeachtet der öffentlich bekannt gewordenen Verstrickungen konnte Vialon seine Karriere als Jurist in der bundesdeutschen Ministerialbürokratie fortsetzen: Zunächst ab 1950 im Bundesfinanzministerium, sodann ab 1958 als Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt und Berater Adenauers in Wirtschafts- und Finanzfragen und schließlich von 1962 bis 1966 sogar als Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.¹⁹¹ Parallel hierzu konnte Vialon fast zehn Jahre

¹⁸⁶ Zitiert nach Justiz /. Vialon – Gewinn des Ostlands, in: Der SPIEGEL, Nr. 46/1967 vom 05.11.1967.

¹⁸⁷ Vialon, Geheimverfügung vom 31.07.1943, abgedruckt in DDR-Archivverwaltung (Hrsg.), (Fn. 179), Tafel 16.

¹⁸⁸ „Der Tatbestand der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung ist mir nicht bekannt gewesen. Ich habe erst nach dem Kriege – ich möchte sagen: wie jeder andere – davon erfahren.“ erklärte Vialon unter Eid am 25.03.1963 vor dem Landgericht Koblenz, vgl. Am Stehpult, in: Der SPIEGEL, Nr. 21/1965 vom 18.05.1965 sowie Gückel, Klassenfoto mit Massenmörder, S. 136.

¹⁸⁹ Gückel, (Fn. 188), S. 136.

¹⁹⁰ Az. 8 Js 216/64, vgl. Klee, (Fn. 73), S. 640.

¹⁹¹ Siehe den Eintrag bei Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv, online abrufbar unter www.munzinger.de/document/00000009133, zuletzt abgerufen am 27.07.2024.

als Honorarprofessor an der Saarbrücker Fakultät lehren. Erst nachdem Vialons Honorarprofessur schon einige Jahre ruhte, regte sich – infolge der von Simon Wiesenthal initiierten Presseberichterstattung über Vialons Tätigkeit als „Judenkommissar“ – 1978 studentischer Protest.¹⁹² Diese nach den Worten des damaligen Universitätspräsidenten Faillard „unglückliche Verbindung“ der „Universität mit Vorwürfen, die, aus Dokumenten glaubhaft gemacht, die Öffentlichkeit zumindest erschauern lassen“,¹⁹³ führte dazu, dass Vialon aus dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis gestrichen wurde.¹⁹⁴

III. Schlussbetrachtung

Die frühen Jahre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurden vor allem von anerkannten Figuren, wie Heinz Hübner, Arthur Kaufmann, Gerhard Kielwein, Werner Maihofer oder Heinz Müller-Dietz geprägt, die schon aufgrund ihrer Lebensdaten frei vom Verdacht waren, in bedeutender Weise den nationalsozialistischen Staatsverbrechen Vorschub geleistet zu haben. Gerade in den ersten 15 Jahren nach Errichtung der Fakultät ist jedoch zu konstatieren, dass der Lehrkörper nicht frei war von Personen, die bereits in der Zeit zwischen 1933 und 1945 als Juristen in einer für den Bestand des NS-Staates essenziellen Weise tätig waren, etwa in der Justiz, der Ministerialbürokratie oder der rechtswissenschaftlichen Forschung. Bevor sie anerkannte Hochschullehrer wurden, übersetzten diese Juristen die politischen Ziele der NSDAP in eine pseudo-rechtswissenschaftliche Argumentation oder betätigten sich als ‚Schreibtischtäter‘, d.h. Anwender und Verwalter des NS-Unrechts. Hierdurch begünstigten sie mittelbar wie unmittelbar die nationalsozialistischen Bestrebungen der Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen anhand von Kriterien wie ‚Rasse‘ oder ‚Erbgesundheit‘ und gleichzeitig ihren eigenen Karriereaufstieg. Auf diese Weise lassen sich an der Saarbrücker Rechtsfakultät zahlreiche Kontinuitäten belegen. Zu beachten bleibt freilich, dass einige der hier porträtierten Personen nur kurz, teilweise lediglich für ein einzelnes Gastsemester, an der Universität des Saarlandes wirkten.

Insgesamt fügt sich dieses so gezeichnete Porträt der Saarbrücker Fakultät grundsätzlich in das Gesamtbild der Nachkriegs-Rechtswissenschaft, die bezüglich ihren personellen Bestandes auch nach 1945 nicht nur geringe Kontinuität aufwies.¹⁹⁵ Die besondere Situation des neuen Saar-Staates, insbesondere der seinerzeit drohende Verlust der deutschen Beamtenrechte bei Annahme der saarländischen Staatsangehörigkeit, forcierten die Bewerbung solcher Kandidaten, die infolge von Entnazifizierungsmaßnahmen an den übrigen deutschen Fakultäten keine Anstellung mehr fanden, in durchaus relevantem Maße. Die Überprüfung der politischen Belastung lag in der Verantwortung des französisch-saarländischen Verwaltungsrates, der hierzu auf Selbstangaben, Leumundszeugnisse und Entnazifizierungsbescheide angewie-

¹⁹² Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 117.

¹⁹³ Zitat nach Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 117.

¹⁹⁴ Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, 81.

¹⁹⁵ Siehe jüngst die Gesamtdarstellung von Grüttner, Talar und Hakenkreuz, *passim*.

sen war.¹⁹⁶ In allen Besatzungszonen war diesbezüglich ein „Wettbewerb des Opportunismus, des Abstreitens und Nichtwahrhabenwollens“ zu beobachten, selbst hochbelastete Hochschullehrer und -politiker konnten oft eine große Zahl sog. entlastender „Persilschein“ vorweisen.¹⁹⁷

Zahlreiche belastete Juristen hatten im Ergebnis daher kaum oder keine Schwierigkeiten, einen zweiten Start ihrer wissenschaftlichen Karriere zu wagen oder diese schlichtweg fortzusetzen: „Wer berufen war, galt automatisch als entnazifiziert“ was auch für die ebenfalls unter französischer Militärverwaltung wiedereröffnete Universität Mainz galt.¹⁹⁸ Zwar konnte bedingt durch die Neugründung der Fakultät niemand sein Wirken schlicht am selben Ort fortführen. Nichtsdestotrotz bot auch die Saarbrücker Fakultät genügend Juristen mit mehr als problematischer Vergangenheit die Möglichkeit, sich durch fortgesetztes akademisches Wirken weiter zu ‚entnazifizieren‘. Die Station in Saarbrücken diente einigen Professoren daher als notwendige Zwischenstation für ihre Rückkehr an die übrigen deutschen Fakultäten, die aufgrund ihrer politischen Belastung unmittelbar nach Ende des Krieges zunächst noch ausgeschlossen war. Zu sehen bleibt bei alldem: Dass auch durch ihre Tätigkeit im nationalsozialistischen Staat belastete Juristen ihre Karriere nach 1945 unter häufig nur geringfügigen Schwierigkeiten fortsetzen konnten, war schließlich keine akademische Besonderheit, sondern entsprach der ‚Schlussstrich-Mentalität‘ vieler zeitgenössischer Beobachter und Beteiligter.¹⁹⁹

Vor diesem Hintergrund wäre es ein Trugschluss anzunehmen, dass die nach 1945 gegründete Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes sich mit Kontinuitäten zu Juristen des NS-Staates nicht auseinanderzusetzen müsse. Diese Auseinandersetzung mit dem Rechtsmissbrauch der Nationalsozialisten ist vielmehr sogar Bestandteil der juristischen Ausbildung und elementar für die Festigung des Selbstverständnisses als demokratische Juristinnen und Juristen.²⁰⁰ Sie bietet die Chance, eine Sensibilität für die Schwachstellen der eigenen Methodik zu entwickeln und hieraus Strategien abzuleiten, die nicht nur das Etablieren verfassungsfeindlicher Bestrebungen innerhalb der Rechtsordnung verhindern, sondern auch die Fähigkeit zu methodisch tragfähiger juristischer Argumentation stärken können.

Hinweis der Herausgeber: Der Vollständigkeit halber sei abschließend auch auf die Darstellungen zu Paul Gieseke sowie Arnold Liebisch in diesem Band verwiesen.²⁰¹

¹⁹⁶ Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, 78.

¹⁹⁷ Siehe hierzu Grüttner, Talar und Hakenkreuz, S. 512 f. m.w.N.

¹⁹⁸ Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 244; speziell für die Universität Mainz Fasssnacht, Universitäten am Wendepunkt, S. 132; bzgl. der Vertreter des Öffentlichen Rechts siehe etwa Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, S. 37 ff. Diese sah sich stellenweise dem Ruf eines „Nazinestes“ ausgesetzt, Kritiker befürchteten einen „Renazifizierung“, vgl. Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 79.

¹⁹⁹ Schrafstetter, VFZ 56 (2008), S. 431 (466); Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 451 ff. et passim.

²⁰⁰ Siehe § 5a DRiG: „Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

²⁰¹ Siehe hierzu Zweiter Teil – Rechtswissenschaftler.

Literaturverzeichnis

- Angrick, Andrej:* Der Stellenwert von Terror und Mord im Konzept der deutschen Besatzungspolitik im Baltikum, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 60–88.
- Baumann, Imanuel:* Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.
- Baumann, Ulrich/Koch, Magnus:* Das Justizsystem: Bilanz und Topographie, in: Dies. (Hrsg.), „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 183–196.
- Becker, Hans-Jürgen:* Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950, Tübingen 2021 [zitiert als *Becker, Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät*].
- Becker, Maximilian:* Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945, Berlin 2014.
- Benkert, Christopher:* Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005 [zitiert als *Benkert, Juristische Fakultät Würzburg*].
- Benz, Wolfgang:* Im Schatten von Auschwitz? Der Holocaust im Baltikum, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 35–50.
- Benz, Wolfgang/Kwiet, Konrad/Matthäus, Jürgen (Hrsg.):* Einsatz im „Reichskommissariat Ostland“. Dokumente zum Völkermord im Baltikum und in Weißrussland 1941–1944, Berlin 1998.
- Binding, Karl/Hoche, Alfred:* Die Freigabe der Vernichtung lebenswerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, 2. Auflage, Leipzig 1920.
- Braß, Christoph:* Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1933–1945, Paderborn 2004.
- Danker, Uwe:* Holocaust in Litauen. Krieg, Judenmorde und Kollaborationen im Jahre 1941, in: David Gaunt (Hrsg.), Collaboration and Resistance during the Holocaust. Belarus/Estonia/Latvia/Lithuania/Bern 2004, S. 45–76.
- Dean, Martin:* Ghettos im Generalkommissariat Weißruthenien, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 89–100.
- Dörrenbächer, Simon:* NS-Justiz an der Saar. Zur Rechtsprechung der Saarländischen Strafjustiz zwischen 1939 und 1945 am Beispiel des Sondergerichts Saarbrücken, Berlin 2023.
- Fassnacht, Wolfgang:* Universitäten am Wendepunkt? Die Hochschulpolitik in der französischen Besetzungszone (1945–1949), Freiburg/München/Albert, 2000.
- Fest, Joachim:* Speer. Eine Biografie, Berlin 1999.
- Fetscher, Iring:* Skepsis und Hoffnung Zum Tod von Christian Graf von Krockow (1927–2002), Politische Vierteljahresschrift 2002, S. 330–333.
- Frei, Norbert:* Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997.

- Gehrlein*, Markus: Franz Schäfer (1879–1958). Landgerichtspräsident und Reichsgerichtsrat, in: Detlev Fischer/Marcus Obert (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag am 24. Juni 2010, Köln 2010 [zitiert als *Gehrlein*, in: FS Panier].
- Gehrlein*, Markus: Franz Schäfer. Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz, Karlsruhe 2010.
- Godau-Schütte*, Klaus-Detlev: Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz am Beispiel des Bundesgerichtshofs, in: Eva Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 189–212.
- Görtemaker*, Manfred/*Safferling*, Christoph: Die Akte Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2. Auflage, München 2016.
- Gribbohm*, Günter: Das Reichskriegsgericht, Berlin 2004.
- Grübler*, Gerd: Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895–1941, 2. Auflage, Berlin 2020.
- Gruchmann*, Lothar: Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte (VfZ), Band 31 (1983), S. 418–442
- Grüttner*, Michael: Bibliographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg 2004.
- Grüttner*, Michael: Talar und Hakenkreuz. Die Universitäten im Dritten Reich, München 2024.
- Gückel*, Jürgen: Klassenfoto mit Massenmörder. Das Doppel Leben des Artur Wilke – eine Geschichte über Kriegsverbrechen, Verdrängung und die Suche nach der historischen Wahrheit, Göttingen 2019.
- Haase*, Norbert: Das Reichskriegsgericht, Berlin 1993.
- Heim*, Susanne/*Herbert*, Ulrich/*Kreikamp*, Hans-Dieter/*Möller*, Horst/*Pickhan*, Gertrud/*Pohl*, Dieter/*Weber*, Hartmut (Hrsg.): Die Verfolgung und Ermordung der Europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Band 7: Sowjetunion mit annexierten Gebieten I. Besetzte sowjetische Gebiete unter deutscher Militärverwaltung, Baltikum und Transnistrien, München 2011, herausgegeben im Auftrag des Bundesarchivs, des Instituts für Zeitgeschichte, des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und des Lehrstuhls für Geschichte Ostmitteleuropas der Freien Universität Berlin [zitiert als *Heim et al.* (Hrsg.), Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 7].
- Herrmann*, Hans-Christian: Saarländische Ärzte im Dritten Reich oder: über die Kontinuität brauner Eliten in der Nachkriegsgesellschaft an der Saar, Saarländisches Ärzteblatt 11/2010, S. 6–9, online abrufbar unter: www.aerzteblatt-saar.de/pdf/saar1011_006.pdf, zuletzt abgerufen am 25.02.2023.
- Hödl*, Klaus: Von der Rassenhygiene zum Nationalsozialismus – Zäsur oder Kontinuität?, in: Wolfgang Freidl/Alois Kernbauer/Richard H. Noack/Werner Sauer (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, Innsbruck 2001, S. 136–157.
- Issinger*, Jan Hendrik: Militärische Organisationskultur im Nationalsozialismus. Das Reserve-Polizeibataillon 61 und der Zweite Weltkrieg in Osteuropa, Göttingen 2022.
- Kaser*, Max/*Knütel*, Rolf/*Lohsse*, Sebastian: Römisches Privatrecht, 22., überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2021.

- Kielwein*, Gerhard: Zur Gründungsgeschichte des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes, in: Ders. (Hrsg.), Entwicklungslinien der Kriminologie. Vorträge und Beiträge anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes, Köln/Berlin/Bonn/München, 1985, S. 1–12.
- Klee*, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Darmstadt 2003.
- König*, Stefan: Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin 1987.
- Kramer*, Helmut: Juristisches Denken als Legitimationsfassade zur Errichtung und Stabilisierung autoritärer Systeme, in: Eva Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 141–164.
- Kuchinke*, Kurt: Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag, München 1970, S. 11–14 [zitiert als *Kuchinke*, in: FS Lange].
- Küppers*, Heinrich: Bildungspolitik im Saarland. 1945–1955, Saarbrücken 1984.
- Lafontaine*, Christoph: Streifzug durch die Geschichte des Landgerichts Saarbrücken – Teil 1, in: Landgericht Saarbrücken (Hrsg.), 175 Jahre Landgericht Saarbrücken. 1835–2010, Saarbrücken 2010, S. 13–28. [zitiert als *Lafontaine*, in: FS 175 Jahre LG Saarbrücken]
- Lange*, Heinrich: Lehrbuch des Erbrechts, 1. Auflage, München 1962.
- Lange*, Heinrich: Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuchs, sZgS 103 (1943), S. 208–259.
- Laufs*, Adolf: Rechtsentwicklung in Deutschland, 4. Aufl., Berlin/New York 1991.
- Lehmann*, Sebastian: Reichskommissariat Ostland – Tatort und Erinnerungsobjekt. Einleitung, in: Ders./Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 9–34.
- Leone*, Frederico: Von der Lehre des „geborenen“ Verbrechers zur modernen Hirnforschung. Ein Beitrag zur Geschichte der biologischen Kriminologie und ihrer Auswirkungen auf das Strafrecht, Hamburg 2013 [zitiert als *Leone*, Biologische Kriminologie].
- Messerschmidt*, Manfred: Das System Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte, in: Uwe Baumann/Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hrsg.), „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 27–42.
- Möhler*, Rainer: „Braune Flecken“ – das personelle Erbe der NS-Zeit, in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Saarbrücken 2023.
- Müller*, Elmar: Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935, in: Präsident des Landgerichts Saarbrücken (Hrsg.), Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 161–184 [zitiert als *E. Müller*, in: FS 150 Jahre LG Saarbrücken].
- Müller*, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biografische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Heinz-Günther Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaften im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive – wissenschaftlicher Begleitband, S. 210–228.

- Müller, Wolfgang:* Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht – Charles Chaumont, Hans Wiebringhaus, Friedrich August Freiherr von der Heydte, Karl Zemanek, Ignaz Seidl-Hohenveldern und Wilhelm Karl Geck als Repräsentanten des Fachgebiets Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, in: Michaela Wittinger/Rudolf Wendt/Georg Ress (Hrsg.), *Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag*, Berlin 2011 [zitiert als *W. Müller*, in: FS Fiedler].
- Müller, Wolfgang:* „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“ – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885–1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken, in: Tiziana J. Chiusi/Thomas Gergen/Heike Jung (Hrsg.), *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 643–682 [zitiert als *Müller*, in: FS Wadle].
- Muskalla, Dieter:* NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel. *Gleichschaltung – Neuordnung – Verwaltung*, Saarbrücken 1995.
- Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland: Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hrsg.): *Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik*, Berlin 1965 [zitiert als DDR Archivverwaltung (Hrsg.), Braunbuch].
- Neander, Joachim:* „Hat in Europa kein annäherndes Beispiel.“ *Mittelbau-Dora – ein KZ für Hitlers Krieg*, Berlin 2000 [zitiert als *Neander, Mittelbau-Dora*].
- Neufeld, Michael J.:* *Die Rakete und das Reich. Wernher von Braun, Peenemünde und der Beginn des Raketenzeitalters*, 2. Auflage, Berlin 1999.
- Nolzen, Armin:* Tagungsbericht „Das „Reichskommissariat Ostland“. Tatort und Erinnerungsobjekt: Konstruktionen“, in: H-Soz-Kult vom 19.06.2009, online abrufbar unter: <https://meinlio.clio-online.de/open/pdf/conferencereport/fdkn-121289/>, zuletzt abgerufen am 25.02.2023.
- Pichinot, Hans-Rainer:* *Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reiches*, Kiel 1981.
- Piper, Ernst:* Zwischen Unterwerfung und Vernichtung. Die Politik des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), *Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt*, Paderborn 2012, S. 51–68.
- Probst, Karlheinz:* Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Teil 3 Strafrecht – Strafprozeßrecht – Kriminologie, Graz 1987, S. 61–72.
- Pungs, Wilhelm/Buchholz, Karl/Wolany, Joseph:* *Ost-Rechtspflege-Verordnung und Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung*, Berlin 1943.
- Rass, Christoph A./Rohrkamp, René:* Dramatis Personae, in: Uwe Baumann/Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hrsg.), „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 95–112.
- Reichel, Peter:* Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz, München 2001.
- Rottleuthner, Hubert:* Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010.
- Rüthers, Bernd:* Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988.
- Sauer, Bernhard:* Die „Schwarze Reichswehr“ und der geplante „Marsh auf Berlin“, in: Landesarchiv Berlin (Hrsg.), *Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin* 2008, S. 113–150.

- Sauer*, Bernhard: Schwarze Reichswehr und Fememorde. Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik, Berlin 2004.
- Schmidl*, Erwin: Der „Anschluß“ Österreichs. Der deutsche Einmarsch im März 1938, 3. Auflage, Bonn 1994.
- Schoenmakers*, Christine: „Volksgemeinschaft“ als Kampfbegriff. Die NS-Ideologie als Maßstab für richterliches Handeln und Entscheiden, in: Hans-Georg Hermann/Benjamin Luhnen/Thilo Ramm/Stefan Christoph Saar (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Zweite Badische Gespräche, Baden-Baden 2018, S. 91–114 [zitiert als *Schoenmakers*, in: Herrmann et al. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht].
- Scholz*, L.: Abnorme Kindesnaturen, ZfK 8 (1903), S. 61–74.
- Schrafstetter*, Susanne: Verfolgung und Wiedergutmachung. Karl M. Hettlage: Mitarbeiter von Albert Speer und Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, VfZ 56 (2008), S. 431–466.
- Schröder*, Jan: Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR, München 2016.
- Schumann*, Eva: Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008.
- Seelig*, Ernst: Lehrbuch der Kriminologie, Nürnberg/Düsseldorf 1951.
- Siegert*, Karl: Der Treuegedanken im Strafrecht, DR 1934, S. 528.
- Spendel*, Günther: Ulrich Stock zum 70. Geburtstag, in: Ders. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Stock zum 70. Geburtstag am 8. Mai 1966, Würzburg 1966 [zitiert als *Spendel*, in: FS Stock].
- Stock*, Ulrich: Die Strafe als Dienst am Volk. Der Ausgleichsgedanke in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 65 (1938), S. 325–331.
- Stock*, Ulrich: Über Militärstrafrechtspflege im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38), S. 356–368.
- Stock*, Ulrich: zur Strafsprozesserneuerung in: Leipziger Juristenfakultät (Hrsg.), Festschrift für Dr. Richard Schmidt zum 1. November 1934, Leipzig 1936, S. 197–284 [zitiert als *Stock*, in: FS Schmidt].
- Stolleis*, Michael: Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band: Staats- und Verwaltungswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.
- Strobel*, Peter/Özfirat, Şirin (Hrsg.): Unrecht durch Rechtsprechung. die Entscheidungen des NS-Sondergerichts bei dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren 1936 bis 1945, 2 Bände, Saarbrücken 2022.
- Sunnus*, Michael: Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt am Main 1990.
- Tascher*, Gisela: Nationalsozialismus und Landeskrankenhaus, in: Universitätsklinikum des Saarlandes (Hrsg.), 1909–2009. Von der Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt zum Universitätsklinikum des Saarlandes UKS. Festschrift 100 Jahre Universitätsklinikum des Saarlandes, S. 15–24 [zitiert als *Fascher*, in: Festschrift 100 Jahre Universitätsklinikum Saarland].
- Tascher*, Gisela: NS-Zwangssterilisationen. Handeln auf Befehl des Führers, Deutsches Ärzteblatt 113 (2016), S. 420–422.
- Tascher*, Gisela: Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956. Gesundheitswesen und Politik – Das Beispiel Saarland, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010.

- Volkmar, Erich/Antoni, Hans/Ficker, Hans G./Rerroth, Ludwi/Unz, Heinrich (Hrsg.): Großdeutsches Eherecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 mit sämtlichen Durchführungsvorschriften, Berlin 1939* [zitiert als *Bearbeiter*, in: Volkmar et al. (Hrsg.), Großdeutsches Eherecht].
- Wagner, Jens Christian: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2001.*
- Waldenegg, Georg Christoph: Hitler, Göring, Mussolini und der „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich, VfZ 51 (2003), S. 147–182.*
- Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1992.*
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989* [zitiert als *Werle, Justiz-Strafrecht*].
- Werner, Josef Engert: Antidemokrat und Antisemit, „Universitätsvater“ und Namenspatron, in: Regensburg digital, Juni 2014, S. 1–37, online abrufbar unter: www.regensburg-digital.de/wp-content/uploads/2014/05/Josef-Engert-download-PDF-1.pdf, zuletzt abgerufen am 2.0.3.2022.*
- Willem, Susanne: Der entsiedelte Jude. Albert Speers Wohnungsmarktpolitik für den Berliner Hauptstädtebau, Berlin 2002.*
- Willing, Franz-Georg: Die Reichskanzlei 1933–1945. Rolle und Bedeutung unter der Regierung Hitler, Tübingen 1984.*